

Vorarlberger Landtag.

5. Sitzung

am 19. September 1893,  
unter dem Vorsitze des Herrn Landeshauptmannes Adolf Rhomberg.

Gegenwärtig 18 Abgeordnete. Abwesend: die Herren Abgeordneten Dr. Beck,  
Johann Thurnher und Dietrich.

Regierungsvertreter: Herr Statthaltererrath Graf St. Julien-Wallsee.

Beginn der Sitzung um 2 Uhr 40 Min. Nachmittags.

Landeshauptmann: Die Sitzung ist eröffnet  
und ich ersuche um Verlesung des Protokolles der letzten Sitzung.

(Sekretär liest das Protokoll.)

Hat Jemand gegen die Fassung des Protokolles  
eine Einwendung zu erheben? – Da dies nicht  
der Fall ist, so betrachte ich dasselbe als genehmigt.

Herr Landeshauptmann-Stellvertreter hat sich  
mittels Schreiben für die heutige und morgige  
Sitzung entschuldigt, da er dringend zur Sitzung  
des Sanitätsrathes nach Innsbruck einberufen  
worden ist, bei welcher sein Erscheinen sicher erwartet  
wurde. Ebenso hat sich wegen Unwohlsein  
der Herr Abgeordnete Johannes Thurnher entschuldigt,  
da er voraussichtlich das Bett durch

einige Tage nicht verlassen und daher den Sitzungen  
nicht beiwohnen könne.

Endlich hat der Herr Abgeordnete Dietrich um  
einen Urlaub von 2 Tagen in Berufsgeschäften  
angesucht. Ich haben demselben diesen Urlaub  
auf Grund der Geschäftsordnung zugesagt.

Es sind mir zwei Einlaufstücke zugekommen,  
ein Gesuch des kathol. Bauernvereins von Montavon  
um eine Unterstützung zur Abhaltung eines  
Gemüsebau-Curses, überreicht durch den Herrn Abgeordneten Schapler.

(Secretär verliest dasselbe.)

Schapler: Ich möchte für diese Petition den  
Dringlichkeits-Antrag stellen und ferner noch beantragen,

30

V. Sitzung des Vorarlberger Landtages. HL Session der 7. Periode 1892.

dieselbe dem Finanz-Ausschusse zur  
mündlichen Berichterstattung zuzuweisen.

Landeshauptmann: Der Herr Abgeordnete  
Schapler beantragt die dringliche Behandlung dieser

Petition. Im Falle, daß dieser Antrag angenommen wird, wird die Zuweisung an den Finanz-Ausschuß erfolgen und derselbe zur mündlichen Berichterstattung ermächtigt. Wünscht Jemand das Wort? — Da dieses nicht der Fall ist, betrachte ich sämtliche drei Anträge als angenommen und werde diesen Gegenstand dem Finanz-Ausschusse zur mündlichen Berichterstattung überweisen.

Das zweite Einlaufstück ist eine Eingabe der Gemeinde-Vorsteherung Lustenau um Zahlung eines Landesbeitrages zur theilweisen Deckung der auf sie entfallenden Quote zu den Rheinbauten.

Überreicht ist dieses Gesuch durch den Herrn Abgeordneten Bösch.

Ich erwarte über die geschäftliche Behandlung dieses Gesuches einen Antrag. Wenn kein Dringlichkeitsantrag erhoben wird, so werde ich dieses Gesuch auf die Tages-Ordnung einer der nächsten Sitzungen setzen.

Dr. Waibel: Parlamentarische Gruppen haben das Recht, Abmachungen, die sie treffen, für sich zu behalten, und als Geheimnisse zu behandeln.

Commissionen jedoch, welche von legislativen Körperschaften niedergesetzt werden, genießen dieses Vorrecht nicht; sie sind schuldig, über die Aufgabe, die ihnen zu theil geworden ist, während einer Plenar-Sitzung vollkommen Rechenschaft zu geben. Sollten sich im Laufe solcher Commissions-Verhandlungen Dinge Herausstellen, von welchen angenommen wird, daß sie sich zur Kenntnismahme für die Öffentlichkeit nicht eignen, dann kann der Vortrag derselben im Plenum in vertraulicher Sitzung, d. h. mit Ausschluß der Öffentlichkeit abgehalten werden. Nachdem ich dieses vorausschickt, erlaube ich mir an den Herrn Vorsitzenden das Ersuchen zu stellen, er möge der Landesversammlung das Protokoll, welches am 1. April 1892 vom Schulausschusse in Sachen der Lehrerfrage abgefaßt worden ist, der ganzen Versammlung mittheilen, und zwar in morgiger Sitzung.

Landeshauptmann: Ich werde diesem Wunsche in der morgigen Sitzung entsprechen. Bevor wir zur Tagesordnung übergehen, möchte ich mir noch eine Anfrage erlauben. Es liegt ein geschriebener Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses über das Gesuch der Gemeinde-Vorsteherungen Götzis, Rankweil und Schlins in Angelegenheit des Hausierhandels vor. Es ist von Seite des Herrn Berichterstatters der Wunsch ausgesprochen worden, es möchte dieser Bericht auf die Tagesordnung gesetzt werden, und zwar mit Umgehung der Drucklegung und die Drucklegung zur Ergänzung der stenografischen Protokolle nachgetragen werden. Ich

möchte nun das hohe Haus fragen, ob es einverstanden ist, daß dieser Bericht, er ist ohnedies ganz kurz, vielleicht am Schlusse der Tagesordnung vorgenommen werden darf. Wenn keine Einwendung erfolgt, betrachte ich diesen Antrag als angenommen und wird dieser Bericht am Schlusse der Tages-Ordnung zur Verhandlung gelangen. Ferner hat der Herr Berichterstatter des Finanz-Ausschusses mir mündlich den Wunsch ausgedrückt, daß auch der Antrag des Finanz-Ausschusses über das Gesuch des Vereines zur Pflege kranker Studirender in Wien hier auf die Tages-Ordnung gesetzt werde, ohne erst einen schriftlichen Bericht auszuarbeiten und zwar womöglich auf die heutige Tages-Ordnung. Wenn auch gegen diesen Antrag keine Einwendung erhoben wird, so werde ich in diesem Sinne vorgehen.

Wir kommen nun zur Tagesordnung. Auf derselben steht als erster Gegenstand der Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses über das Gesuch des Ausschusses der Walserthaler Concurrrenzstraße um Subvention aus Landesmitteln.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter den Bericht vorzutragen.

Martin Thurnher: Die Herren ersehen aus dem schon vor einigen Tagen gedruckten und zur Verteilung gelangten Berichte, daß sich die Sachlage hinsichtlich der Walserthaler Straße seit den über diesen Gegenstand in letzter Session abgehaltenen Berathungen einigermaßen geändert hat. Damals hat der Landtag gegenüber dem Gesuche des gleichen Concurrrenzstraßen-Ausschusses eine ablehnende Haltung eingenommen. Man hat geglaubt, daß die Straße damals sich noch in gutem Zustande befinde, und daß demgemäß keine größere Belastung der concurrirenden Gemeinden für die

V. Sitzung des Vorarlberger Landtages. HL Session der 7. Periode 1892.

31

dauernde Erhaltung derselben nothwendig fallen werde. Wie Sie aber aus dem Berichte ersehen können, befindet sich die Straße nicht in gutem Zustande, und ist die Gefahr vorhanden, daß, wenn sie so belassen und nicht bedeutende Verbesserungen an derselben vorgenommen würden, das große Capital, welches auf sie verwendet wurde, nämlich 88000 st., für nahezu verloren angesehen werden müßte, wenn die Straße nämlich nicht vollkommen zweckentsprechend erhalten bliebe, sondern dem allmählichen Verfall preisgegeben würde. Der volkswirtschaftliche Ausschuß, dem dieser Gegenstand zugewiesen wurde, hat geglaubt, dem Landtage gegenüber dieses Gesuch befürworten und auf Gewährung einer Jahressubvention einrathen

zu sollen und zwar aus dem Grunde,  
damit das Land dann Einfluß darauf nehmen  
könne, daß die Straße auch in guten Zustand  
gesetzt und in diesem Zustand auch in Zukunft  
erhalten werde.

Der volkswirtschaftliche Ausschuß erhebt daher  
den Antrag:

„Dem Gesuche des Ausschusses der Walserthaler-Concurrenzstraße  
wird Folge gegeben und  
zur Erhaltung dieser Straße eine jährliche Subvention  
von 500 fl. und zwar für die Jahre 1893,  
1894, 1895, 1896 und 1897 aus Landesmitteln  
unter der Bedingung und Voraussetzung gewährt,  
daß die Straße in einen vollständig normalen  
Zustand gebracht und in demselben auch erhalten  
werde, worüber der Landesauschuß jedesmal vor  
Ausfolgung der Subvention angemessene Erhebungen  
zu pflegen hat.“

Landeshauptmann: Ich eröffne über Bericht  
und Antrag die Debatte.

Wenn Niemand in derselben das Wort zu ergreifen  
wünscht, so schreiten wir zur Abstimmung.  
Ich ersuche jene Herren, welche dem Antrage  
des volkswirtschaftlichen Ausschusses beistimmen,  
sich gefälligst von ihren Sitzen erheben zu wollen.

Angenommen.

Nächster Gegenstand der Tagesordnung ist  
das Gesuch des katholischen Bauernvereins  
von Montavon um Unterstützung zur Hebung der Obstbaumzucht.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter Welte  
den Bericht vorzutragen.

Welte: Nachdem dieser Bericht schon einige

Tage in den Händen der Herren Abgeordneten  
sich befindet, dürfte wohl von der Verlesung desselben  
Umgang genommen werden und ich werde  
daher nur den Antrag zur Verlesung bringen.  
(Liest den Antrag aus Beilage IX.)

Landeshauptmann: Ich eröffne über den gestellten  
Antrag und Bericht die Debatte. Ergreift  
Niemand das Wort, so ist dieselbe geschlossen.  
Wir schreiten nun zur Abstimmung. Wenn keiner  
der Herren einen andern Vorgang wünscht, so  
werde ich beide Anträge unter Einem zur Abstimmung  
bringen.

Ich ersuche daher jene Herren, welche diesen  
Anträgen beistimmen, sich gefälligst von ihren  
Sitzen erheben zu wollen.

Angenommen.

Der dritte Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses über den Antrag Fink und Genossen betreffend eine Reform der Vermittlerämter.

Ich ersuche den Herrn Abgeordneten Fink den Bericht zu verlesen.

Fink: Es dürfte vielleicht auch von der Verlesung dieses Berichtes Umgang genommen werden, weil sich derselbe auch schon einige Tage in den Händen der Herren Abgeordneten befindet. Ich werde daher, falls ich nicht auf Widerstand stoße, nur den Antrag verlesen.

(Liest den Antrag aus Beilage X.)

Landeshauptmann: Die Debatte ist eröffnet.

Dr. Waibel: Wir stehen hier vor der Verhandlung eines Gegenstandes, der das Rechtsgebiet streift und bei dem die Anwesenheit eines Rechtskundigen, eines erfahrenen Justizmannes gewiß von sehr hohem Werthe wäre. Zu bedauern ist, daß die Versammlung einen solchen jetzt entbehren muß. Im Jahre 1883 hatte die Landesversammlung das Glück, zwei rechtskundige Vertreter in ihrer Mitte zu haben, welche damals in der gleichen Sache eingehend und mit Anführung gewichtiger Argumente gesprochen haben. Die Entstehung des vorliegenden Antrages ist folgende. Das hohe k. k. Justizministerium hat zufolge von Anregungen, die von Seiten des Abgeordnetenhauses des Reichsrathes im Verlaufe der

32

V. Sitzung des Vorarlberger Landtages. III. Session der 7. Periode 1892.

letzten Jahre ausgegangen sind, sich bemüssiget gefunden, die autonomen Landesverwaltungen aufzufordern, über die bisherige Wirksamkeit der Vermittlerämter Bericht zu erstatten, und zugleich die Ursache mitzutheilen, welche der geringen Anspruchsnahme der Vermittler-Ämter zu Grunde liegt, ferner die nothwendigen gesetzgeberischen Maßregeln zur Behebung dieser Ursachen vorzuschlagen.

Der Landesausschuß in Vorarlberg ist dieser Aufforderung nachgekommen und hat an alle Gemeindevorstellungen hierauf bezügliche Erlässe hinausgegeben. Es darf nicht gezweifelt werden, daß diejenigen Gemeinden, welche Vermittlerämter errichtet haben, ihre Berichte bis zum festgesetzten Zeitpunkte, d. i. bis Mitte September eingeliefert haben. Es wäre naturgemäß zu erwarten gewesen, daß der Landesausschuß diese Berichte sämlich geprüft, und einen übersichtlich abgefaßten Bericht der Landesversammlung vorgelegt hätte. Er hätte das zwar gerade nicht thun müssen, denn ich glaube nach

Erlaß des hohen Justizministeriums hätte der Landesausschuß ohneweiters auf Grund eingezogener Erkundigungen Bericht und Vorschlag an das hohe k. k. Justizministerium erstatten können. Doch glaube ich, war es gut, die Sache hier in der Landesversammlung vorzubringen. Aber es wäre, wie gesagt, gewiß richtiger gewesen, wenn der Landesausschuß selbst über das, was er zufolge erlassenen Rundschreibens erfahren hat, uns einen eingehenden Bericht vorgelegt hätte. So wissen wir thatsächlich nichts. Wir wissen nicht, wie viele Gemeinde Vermittler-Ämter errichtet, wissen nicht, was für eine Thätigkeit dieselben entfaltet, und wissen nicht, was für Wahrnehmungen sie gemacht haben. Aus welchem Grunde der Herr Abgeordnete Fink veranlaßt worden ist, in dieser Sache einen eigenen Antrag zu stellen und ihn auf diesen Umwegen herzubringen, das kann man wohl errathen, aber loyal erklären kann man es schwer.

(Fink: Aus eigener Initiative.)

Um zu beurtheilen, daß ich mit meiner Beschwerde nicht ganz im Unrecht bin, wiederhole ich hier die Fragen, welche an die Gemeinden gestellt worden sind. Es wurden die Gemeinden in folgender Weise gefragt:

1. Ist dort das Vermittleramt eingeführt und seit wie lange?

Ich stelle gleich von vornherein die Frage, und diese wird mir wohl ein Mitglied des Landes-Ausschusses beantworten können, wie viele Gemeinden Vermittler-Ämter errichtet haben.

2. Wie viele Streitfälle wurden seit dessen Bestehen vor dasselbe gebracht?

Auch das wäre für uns höchst interessant zu erfahren gewesen, was diesbezüglich für Beobachtungen gemacht und was für und wie viele Streitfälle vor das Vermittleramt gebracht worden sind.

3. Wie viele davon wurden vom Vermittleramte ausgetragen?

4. Wie viele betrafen Geldforderungen bis zur Stimme von 50 fl., wie viele solche von 51 fl. bis 300 fl.?

5. Wie viele Fälle betrafen bewegliche Sachen?

Diese statistischen Daten hätten thunlichst nach Jahren geordnet angelegt werden sollen. Es hätte dies dann eine ganz hübsche Tabelle gegeben.

6. Welches sind die Gründe und Ursachen, daß die Vermittler-Ämter so wenig benützt werden."

Es wäre für uns auch von hohem Interesse gewesen, die Anschauungen der einzelnen Gemeinden über diese Frage zu hören und zu vernehmen.

7. Welche Gesetzesänderungen sollten nach Ansicht der Gemeinde-Vorstehung vollzogen werden, um die Vermittlerämter lebenskräftig zu gestalten?

Auch über diese Frage hätten wir sehr gerne die Ansichten der Gemeinde-Vorstehungen gehört, denn so haben wir nur die Ansicht von Fink und Genossen gehört.

Nun werden wir uns aber doch erlauben, über diesen Antrag unsere eigenen Anschauungen im Weiteren zum Vortrage zu bringen. Wie der Bericht selbst sagt, ist diese Angelegenheit bereits im Jahre 1883 im Landtage in Verhandlung gebracht worden, und zwar über Antrag des Herrn Abgeordneten Martin Thurnher. Jener Antrag hat zwar die Zustimmung gefunden, wurde jedoch mit nicht großer Majorität angenommen, da nur 11 Stimmen für und 8 Stimmen gegen denselben waren. Es hat sich daher eine bedeutende Minorität der Anschauung des Herrn Abgeordneten Martin Thurnher nicht anzubequemen vermocht. Heute jedoch ist vorauszusehen, daß die Sache etwas glänzender gehen wird.

(Martin Thurnher: Gewiß!)

V. Sitzung des Vorarlberger Landtages. III. Session der 7. Periode 1892.

33

Was damals von Seite des Gemeinde-Ausschusses beantragt wurde, ist im Wesentlichen ganz das Gleiche, was wir heute wieder vor uns sehen, nämlich die zwangsweise Vorrufung vor das Vermittleramt, obligatorische Anstellung von Vermittlungsversuchen und drittens die endgiltige Rechtsprechung über Beträge bis zu 50 fl. Der vierte Punkt ist damals nicht ausgenommen worden.

Ich werde mir erlauben, mich in der Specialdebatte über die einzelnen Anträge, soweit ich es für nothwendig halte, aussprechen.

Im Allgemeinen muß ich sagen, ich befinde mich in einer Gemeinde, welche schon seit dem Jahre 1872 ein Vermittler-Amt besitzt und in welcher zudem noch ein Bezirksgericht seinen Sitz hat. Ich muß zugeben, daß die Vermittlerämter an Boden nicht gewonnen haben; es haben sich dieselben bei uns als volkstümliche Institutionen nicht einzubürgern vermocht. In unserer Gemeinde sind die Mitglieder des Vermittleramtes recht sympathische Männer, und dennoch vergehen Jahre

und Jahre bis ein Gegenstand vor dasselbe kommt und was sind das für Fälle, die bei uns vor das Vermittleramt gebracht worden sind?

In dem Protokollbuche über die Thätigkeit der Vermittlerämter finden sich nur 17 Vergleiche eingetragen. Von diesen 17 Vergleichen sind es einzig zwei, welche sich mit Geldsachen befassen und von diesen beiden nur wieder einer, bei welchem es sich um eine eigentliche Geldforderung handelte, und zwar um einen Geldbetrag für die Bestreitung der Herstellungskosten eines Brunnens während der andere nur die Abschätzung von Boden behufs Anlage einer Straße betraf. Alle übrigen Gegenstände waren Streitigkeiten über Fahrrechte und Vermarkungen. Nur bezüglich derartiger Streitfälle hat das Vermittleramt, wie es scheint, eine gewisse Popularität und ein gewisses Vertrauen erreicht. Aber bei Geldfragen, wie ich schon erwähnt habe, wurde von Seite des Volkes selten an das Vermittleramt herangetreten.

Man hat es allenthalben vorgezogen hiefür das ordentliche Gericht in Anspruch zu nehmen. Es ist seit Schaffung der Bagatellgerichte und des Mahnverfahrens für jene, welche solche Fragen haben, Gelegenheit geboten ihre Angelegenheiten vor den ordentlichen Richter zu bringen und rasche, prompte und sichere Erledigung zu erhalten. Wenn einzelne Parteien auch noch Advokaten zum Bagatellgerichte mitbringen, — es kommt dies freilich vor —, so ist das ihre Sache, muß aber nicht sein, wenn sie absolut das Geld ausgeben wollen, kann sie Niemand daran hindern. Für diese Fragen erfolgt dort, wo Bezirksgerichte sind, selbst bei geringfügigen Sachen die prompteste Erledigung, eine Erledigung, die befriedigender ist, als wie sie Vermittlerämter zu bieten im Stande sind. Daß solche Fragen bei den Gerichten keine geringe Ziffer darstellen, das kann ich aus den Mittheilungen, die ich unserem Bezirksgerichte entnommen habe, constatiren. Von etwa 900 Streitfällen, die im Jahre 1891 vor Gericht gebracht wurden, waren etwa ein Drittel Bagatellsachen. Von diesen 280 Bagatellsachen wurden nur 16 im contradictorischen Wege erledigt. Alle anderen Fälle sind auf einfache Weise geschlichtet worden und nahezu die Hälfte der Fälle wurde in der Weise geschlichtet, daß man die Sache dem Richter vortrug, dieselbe gegenseitig besprach, sich gegenseitig versprach, die Sache in der verabredeten Weise abzuthun.

Ich will aber noch weiter etwas vor Augen führen. Nur aus dem einzigen Falle des Bezirksgerichtes Dornbirn können wir entnehmen, daß, wenn obligatorisch wegen Geldforderungen vor das Vermittleramt gegangen werden muß, dies eine ziemlich lebhaft Thätigkeit bei gewissen Vermittlerämtern zur Folge haben wird, daß dieselben

beinahe wöchentlich zwei bis dreimal zusammenzutreten, sich Stunden lang mit Sachen zu befassen haben, und nicht immer sicher sind, ob ein Ausgleich zustande kommt.

Es kommt auf das Geschick der für die Vermittlerämter ausgewählten Vertrauensmänner an, ob sie das Vertrauen genießen, ob sie hinreichend Kenntnis haben, ob sie unbefangen und für die Partei nicht eingenommen sind, und dieses ist schwer herzustellen. Wer hat in einer solchen Gemeinde Zeit, so viele Stunden und Tage solchen Geschäften zu widmen. Und man wird es diesen Leuten kaum zumuthen können, so was umsonst zu thun. Wie der Schlußparagraph der Vermittlerämter sagt, kann für die betreffenden Funktionäre eine Entlohnung geschaffen werden. Und wer hat denn diese Entlohnung zu bezahlen? Nicht die Parthei, sondern die Gemeinde, welche auch noch andere mit dem Bestande der Vermittlerämter verbundene Auslagen zu bestreiten hat.

34

V. Sitzung des Vorarlberger Landtages. III. Session der 7. Periode 1882.

Die Parteien haben nur die Stempel und etwa nothwendig werdende Sachverständige zu bezahlen. Das bitte ich nicht ganz außer Acht zu lassen. Wir stehen doch vor der Frage, uns über die Vermittlerämter auszusprechen und insbesondere darüber zu sprechen, ob man sie für zweckmäßig hält, oder nicht. Nun da stehe ich doch auf dem Standpunkte, daß es nicht schaden kann, wenn Versuche gemacht werden, durch gesetzgeberische Abänderungen den Vermittlerämtern eine etwas festere Stellung zu verschaffen. Es ist möglich, daß die Vermittlerämter, wenn sie einen obligatorischen Charakter haben, vorausgesetzt, daß die Gemeinden in der Wahl ihrer Vertrauensmänner glücklich sind, sich dann, wenn sie eine Zeit lang geschickt gewirkt haben, mehr einleben.

Das ist denkbar und es kann vielleicht in der Richtung kein Schaden erwachsen, denn es werden dann die Parteien, die sonst noch gerne Advokaten zu Hilfe nehmen, wenigstens lernen von dieser Auslage verschont zu bleiben. Ich bin im Ganzen genommen nicht dagegen, daß ein Versuch gemacht werde, die Vermittlerämter etwas besser in Stand zu setzen und zu probiren, ob sie dann Zweckentsprechendes zu leisten im Stande sind. Große Hoffnung jedoch setze ich auf diese Institution überhaupt nicht.

Ich weiß nicht, ob der Landesausschuß sich über die Erfahrungen anderer Kronländer informirt hat. Jedenfalls hätte ich aber erwartet, daß man nicht blos sagt, in Deutschland und der Schweiz bestehen Vermittlerämter und prosperiren

auch daselbst, sondern man hätte uns auch bessere Belege beibringen können, man hätte uns sagen können, wie die Vermittlerämter in der Schweiz eingerichtet sind, was für Befugnisse ihnen daselbst eingeräumt sind, ebenso über die in Süddeutschland, oder welche Theile von Deutschland man im Auge hat und was dort für bezügliche Gesetze bestehen. Jedenfalls wäre es aber gut gewesen, wenn man sich die betreffenden Gesetze verschafft und aus denselben markante Stellen bekannt gegeben hätte, welche dortselbst die Vermittlerämter wirksam, erfolgreich und lebenskräftig gestalten. Das ist aber unterlassen worden.

Nachdem ich nun im Allgemeinen die Mängel des Berichtes, und den etwas eigenthümlichen Vorgang charakterisirt habe, schließe ich meine Ausführungen, behalte mir jedoch vor, bei der

Spezialdebatte über einzelne Anträge mich auszusprechen.

Martin Thurnher: Der Herr Vorredner hat seinem Bedauern Ausdruck gegeben, daß bei dieser Berathung nicht einige Juristen, ähnlich wie im Jahre 1883 sich in der Mitte der Versammlung befinden. Dieses Bedauern theile ich jedoch nicht und zwar aus dem Grunde, weil es auf der Hand liegt, daß die Juristen – was ihnen ja nicht verargt werden kann, – nicht für dieses Institut Propaganda machen, da ihnen ein nicht unbedeutender Theil ihres Verdienstes entgehen würde, wenn die Vermittlerämter zweckentsprechend ausgestattet und fleißig benützt würden. Der Herr Vorredner hat geglaubt, der Landes-Ausschuß hätte uns einen umfassenden Bericht einbringen sollen, nicht ein einzelner Abgeordneter. Er hat gemeint, der Landes-Ausschuß wäre in der Lage gewesen, uns mitzutheilen, was die einzelnen Gemeinden für ein Gutachten abgegeben haben, wie viel Streitfälle in den einzelnen Gemeinden dem Vermittleramte übergeben worden sind u.s.w. Nun da möchte ich den Hrn. Vorredner darauf aufmerksam machen, daß die Berichte der Gemeinden noch nicht vollständig eingelangt sind, es sind vielleicht etwa 2/3 Theile vorhanden und wenn auch der Termin, der ihnen gestellt worden ist, abgelaufen sein sollte, so zeigt sich bei allen solchen Fällen, in denen Aufträge an die Gemeinden erfolgen, die Nothwendigkeit

(Dr. Waibel: Der äußerste Termin war ja doch der 15. September.)

die Säumigen nochmals einzumahnen und ihnen einen zweiten Termin zu setzen. Zudem hat der Landes-Ausschuß vom hohen Landtage keinen Auftrag erhalten; wenn der Herr Abgeordnete Dr. Waibel so etwas gewünscht hätte, so hätte er diesbezüglich einen schriftlichen Antrag stellen sollen.

(Dr. Waibel: Wann hätte ich das thun sollen?)  
Wann hätte der Landes-Ausschuß das ausführen können, was Dr. Waibel verlangt, da die Berichte der Gemeinden noch nicht vorliegen? Ebenso wenig konnten auch Erhebungen bezüglich der Verhältnisse anderer Kronländer gemacht werden. Es wäre ganz im Bereiche der Unmöglichkeit gelegen, von Seite des volkswirtschaftlichen Ausschusses hierüber Erkundigungen einzuziehen, da dieser Gegenstand ihm nicht in den ersten Sitzungen

V\* Sitzung des Vorarlberger Landtages. Hl. Session der 7. Periode 1892.

35

überwiesen wurde, und ihm zu seinen Berathungen nur kurze Zeit zur Verfügung stand.

Ich will auf die Bemerkung, die der Herr Vorredner mehr oder weniger gegen die Vermittler-Ämter gemacht hat, nicht weiter eingehen, sondern überlasse dies dem Hrn. Berichterstatte. Aber ich muß doch aufmerksam machen, daß gerade in dem Umstande, daß die Vermittler-Ämter nach den Gesetzen so wenig Befugnis haben und die bezüglich der Gesetze so mangelhaft sind, die Ursache zu suchen ist, daß dieses Institut nicht volksthümlich werden konnte. Wenn Hr. Vorredner speziell von Dornbirn sagt, daß so wenig Verhandlungs-Acten in 20 Jahren vorgekommen seien, so würde das für das ganze Land nicht maßgebend sein. Er hat selbst gesagt, daß Dornbirn der Sitz eines Bezirksgerichtes sei, so daß die Leute ohne besondere Auslagen dort Gelegenheit haben für ihre Sache Recht zu suchen, während dies bei andern abgelegenen Landestheilen schwierig ist, wo die Leute Stunden und Tage weit zum Sitze eines Bezirksgerichtes haben. Wenn Vorredner bestreitet, daß für diese entlegenen Orte die Errichtung und der Bestand von Vermittler-Ämtern nothwendig wäre, oder je nach seiner Auffassung nicht so nothwendig sein sollen, so stelle ich dieses geradezu in Abrede, da es für die meisten Landestheile von Vortheil und Wichtigkeit ist, daß Vermittlerämter bestehen; sie müssen aber selbstverständlich mit mehr Machtvollkommenheit ausgestattet werden, damit sie auch dann um so ersprießlicher wirken können.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort? —

Dr. Marbel: Der Herr Abgeordnete Martin Thurnher meint es sei ganz und gar nicht zu bedauern, daß wir keinen Juristen hier in unserer Mitte haben.

(Martin Thurnher: Das macht nichts.)

Ich muß aber doch aufrecht erhalten, was ich gesagt habe. Ich bin nicht so ängstlich, daß ich

etwa die Anwesenheit eines Rechtskundigen fürchten würde. Wir haben es hier mit einer Institution zu thun, welche im engen Contacte mit Rechtsfragen und mit dem Gerichte selbst steht. Wir haben im Jahre 1883 in dieser Frage die Gegnerschaft der beiden Juristen, welche damals im Landtage waren, nämlich des Herrn Dr. Schmadl

und des Herrn Notar v. Gilm gehabt, welcher Letzterer gewiß kein finanzielles Interesse an diesem Gegenstande hatte, denn er war schon in einem solchen Alter, daß er in dieser Beziehung nicht interessiert war und doch ist der Bericht des Ausschusses mit seinen Anträgen acceptirt worden, was auch heute der Fall sein wird, wie voraus zu sehen ist. Ich muß nun noch in Ergänzung dessen, was im Allgemeinen bezüglich der Schlichtung von Streitsachen gesprochen wurde, erwähnen, daß die Richter nach der bestehenden Instruction stets bei an sie herantretenden Streitfragen vermittelnd einzuwirken versuchen und ich kann zur Ehre der Gerichtsvorstände wenigstens unseres Bezirkes sagen, daß die Richter, welche in unserem Amtssitze functioniren haben, sich in dieser Richtung stets sehr lebhaft bethätigt und auch große Erfolge aufzuweisen gehabt haben. Es muß von allen Seite zugegeben werden, daß der Herr Oberstaatsanwalt Linser, der Herr Hofrath Gsteu, der Herr Oberlandesgerichtsrath Leeb und der Herr Landesgerichts-Rath Dr. von Larcher, welche früher bei uns als Richter fungirten, sowie auch der jetzige Gerichtsvorstand Pfaundler, sich diese Thätigkeit in wohlthätigster Weise nicht bloß für die Einwohner der Gemeinde Dornbirn sondern auch für die Angehörigen des ganzen Gerichtssprengels sehr angelegen sein ließen. Ich bin überzeugt und kann es aus Mittheilungen dieser Herren, mit welchen zu verkehren ich oft Gelegenheit hatte, bestätigen, daß diese Vermittlungen ganz kostenlos und sehr wirksam sind. Ich glaube daher, daß man nach diesen Erfahrungen ein Bedürfnis nach Vermittler-Ämtern nicht mehr empfunden hat. Wenn der Herr Abgeordnete Martin Thurnher sagt, ich hätte dem Landesausschusse einen Antrag vorlegen sollen, so muß ich ihn fragen, wenn ich dies hätte thun können. Der Bericht ist uns erst vor ein paar Tagen zugekommen, heute steht er in Verhandlung, heute ist das erstmalige Gelegentheit über diesen Gegenstand zu sprechen und die Sonderbarkeit des Vorgehens und die Mangelhaftigkeit\* des Berichtes zu markiren.

Welte: Ich lasse mich in dieser Angelegenheit in eine Beweisführung darüber, wie nützlich diese Vermittlerämter in den Gemeinden sind, wenn sie in der Weise, wie es hier beantragt ist, errichtet

V. Sitzung des Vorarlberger Landtages. III!. Session der 7. Periode 1892.

werden, nicht ein, ich möchte blos constatiren, daß nachdem der Landes-Ausschuß mit Circular vom 29. Juli 1892 die einzelnen Gemeinden aufgefordert hat über die Wirkung der Vermittler-Ämter Bericht zu erstatten, die Gemeinde-Vorsteher des Bezirkes Feldkirch sich bemüßiget fanden eine Versammlung abzuhalten, um eine so wichtige Sache allgemein zu besprechen. Bei dieser Versammlung war man nun allgemein der Ansicht, daß die Vermittler-Ämter, wenn sie mit obligatem Charakter ausgestattet wären, äußerst nützlich würden, indem durch dieselben viele Prozesse hintangehalten werden könnten – was Prozesse kosten, weiß ja Jeder selbst. Deshalb haben die anwesenden Gemeindevorsteher auch beschlossen an den hohen Landes-Ausschuß auf dessen Anfrage einhellig in diesem Sinn zu antworten. Speziell von unserer Gemeinde kann ich sagen, daß wir 19 Fälle gehabt haben, wo solche Streitsachen vor dem Vermittler-Amte zur Austragung kamen. Das ist allerdings eine Anzahl, welche nicht im Verhältnis zu der in Dornbirn steht, wo nur 17 Vergleiche vorgekommen sein sollen, aber gerade daraus ersieht man,, daß weiter entfernte Gemeinden ein viel größeres Bedürfnis fühlen, daß Vermittler-Ämter mit obligatem Charakter ins Leben gerufen und recht lebenskräftig gestaltet werden, als solche Gemeinden, in denen sich der Sitz eines Gerichtes befindet. Jeder der nur Halbwegs die Einrichtung der Vermittler-Ämter, wie sie jetzt bestehen, kennt, wird sagen müssen, daß dieselben, wie sie jetzt sind, keinen großen Werth haben und erst dann in Blüte kommen, wenn sie in der Weise reformirt werden, wie es vom volkswirtschaftlichen Ausschüsse beantragt ist. Deshalb glaube ich, daß es für unser Land, besonders aber für die vom Sitze eines Gerichtes weiter entlegenen Gemeinden von großem Interesse sein wird, wenn die Vermittler-Ämter durch Abänderung des Reichsgesetzes und des auf Grund dieser Abänderung reformirten Landesgesetzes in der Art, wie es vom volkswirtschaftlichen Ausschüsse beantragt wird, errichtet werden.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort? –

Wenn Niemand mehr das Wort ergreift, so ist die Debatte geschlossen.

Herr Berichterstatter!

Fink: Ich kann nur constatiren, daß meritorisch gegen den vorliegenden Bericht und namentlich gegen die Anträge nicht viel eingewendet, sondern selbst von jenen Herren, welche allerlei beanständet haben, zugegeben wurde, daß die Vermittler-Ämter in der Weise reformbedürftig seien, daß man ihnen mehr Rechte einräumt, wie dies vom volkswirtschaftlichen Ausschüsse durch seinen

Antrag angestrebt wird.

Es ist schon von Herrn Abgeordneten Martin Thurnher constatirt worden, daß es dem Landes-Ausschusse unmöglich gewesen ist eine Zusammenstellung der Äußerungen der einzelnen Gemeinden der hohen Landesvertretung in Vorlage zu bringen. Ich kann das nur bestätigen und noch weiter beifügen, daß mir, sobald ich in dieser Sache zum Berichterstatter gewählt worden war, vom Herrn Secretär die von den einzelnen Gemeinden eingelaufenen Berichte übergeben worden sind und daß damals noch nicht die Hälfte der Berichte eingelaufen war. Nach und nach sind mehrere Berichte eingelangt aber auch heute sind noch nicht alle da. Zur Zeit der Beschlußfassung des volkswirthschaftlichen Ausschusses über diese Angelegenheit haben noch sehr viele Berichte gefehlt und es war daher nicht möglich eine vollständige Zusammenstellung geben zu können. Ich habe alle von den einzelnen Gemeinden eingelaufenen Berichte gelesen und kann die Herren versichern, daß ich das Bild bekommen habe, daß von jenen Fällen, welche vor die Vermittler-Ämter gekommen sind, wenigstens 90% ausgeglichen wurden. Ich kann die Herren weiter versichern, daß die Vergleiche über Geldforderungen vor den Vermittler-Ämtern in den einzelnen Gemeinden sogar die Mehrzahl bilden, Vergleiche über Vermarkungen u.s.w. sind in diesen Gemeinden seltener vor den Vermittler-Ämtern geschlossen worden. Wie ich schon gesagt habe, konnte eine vollständige Zusammenstellung über die Wirksamkeit der Vermittler-Ämter bis jetzt noch nicht gemacht werden, weil eben noch nicht alle Berichte eingelaufen sind, sobald dies jedoch der Fall sein wird, wird von Seite des Landes-Ausschusses der hohen Regierung sofort ein umfassender Bericht vorgelegt werden.

Was nun die Frage bezüglich der Geldbeträge anbelangt, so geht schon aus der Beschlußfassung des oberösterreichischen Landtages hervor, daß man auch dort das Bedürfnis gefühlt hat Bestimmungen

V. Sitzung des Vorarlberger Landtages. IIs. Session der 7. Periode 1892.

37

über die Exekutionsfähigkeit der vor den Vermittler-Ämtern geschlossenen Vergleiche zu haben. Wenn einmal ein Vergleich vor einem Vermittler-Amte geschlossen wird, so muß er auch exekutionsfähig sein. Am besten dürfte uns aber die Aufforderung der hohen Negierung Aufschluß geben, nach welcher Richtung auch die Regierung eine Abänderung der Bestimmungen über die Vermittler-Ämter für dankbar hält und ich möchte mir erlauben den betreffenden Absatz mitzutheilen. (Liest:) „Unter diesen Mittheilungen erbittet

sich das Justizministerium vom löblichen Landes-  
ausschüsse auch noch eine Aeußerung darüber, welche  
Ursachen seiner Meinung nach an einem etwa geringeren  
Prosperiren der Vermittlungs-Ämter im  
Lande Schuld tragen und welche organisatorischen,  
administrativen oder gesetzgeberischen Maßregeln  
der löbliche Landes-Ausschuß, – falls ihm eine  
Förderung der Institution der Vermittlungs-  
Ämter überhaupt wünschenswerth erscheint –  
nach den Verhältnissen des Landes als meisten  
geeignet halten würde, um die Vermittlungs-  
Ämter zur Erfüllung der ihnen bei ihrer Ein-  
führung zugeordneten Aufgabe zu befähigen. Da  
auch in dieser Beziehung in den letzten Jahren  
Wünsche laut wurden, glaubt das Justizministerium  
namentlich auch noch die Frage zu stellen,  
ob der löbliche Landesausschuß die Übertragung  
einer streitigen Gerichtsbarkeit an ein aus  
Vertrauens-Männern aus der Gemeinde gebildetes  
Collegium oder die Ausstattung der Vermittlungs-  
Ämter mit prozeßrichterlichen Befugnissen für  
wünschenswerth und nach den Verhältnissen des  
Landes für zweckmäßig und ausführbar erachtet  
und in welchem Umfange etwa die Einführung  
einer solchen Gerichtsbarkeit statthaben könnte."

Aus diesem erfleht man, daß die hohe k. k.  
Regierung wünscht, daß wir – ich glaube, es  
kann das gerade so gut der Landtag, wie der  
Landesausschuß thun – uns aussprechen, was  
für unser Land diesbezüglich zuträglich wäre.  
Bezüglich der Ursachen, warum die Vermittler-  
Ämter heute nicht prosperiren geht aus den  
Mittheilungen der Gemeinden, welche bisher eingelangt  
sind, wenigstens so zu 95% hervor, daß  
alle darüber einig sind, daß die Vermittler-Ämter  
nur dann etwas nützen können, wenn sie obligatorischen  
Character haben.

Es ist daher die Behauptung, die Vermittler-Ämter seien nicht  
volksthümlisch, welche heute zwar  
nicht in dieser bestimmten Form gefallen ist, aber  
im Jahre 1883 von den damals anwesend gewesenen  
Juristen vorgebracht wurde, unrichtig  
und nicht zutreffend. Wir können nicht sehen  
ob die Vermittler-Ämter volksthümlisch sind oder  
nicht, wenn die Partheien nicht zum Vermittler  
gehen müssen, wir können eben so gut sagen, wie  
damals Herr Dr. Ölz gesagt hat, die Advokaten  
sind auch nicht volksthümlisch und doch läuft ihnen  
Alles nach.

Ich glaube daher wir sollen uns nicht beirren  
lassen und den vom volkswirtschaftlichen Ausschüsse  
gestellten Anträgen zustimmen.

Ich kann Sie versichern, daß die Äußerungen  
in allen Gemeinden mit geringen Ausnahmen,  
vielleicht mit Ausnahmen jener, wo Advokaten  
oder Notare die Eingaben verfaßt, oder wo überhaupt

keine Vermittler-Ämter bestanden haben,  
sich dem vorliegenden Anträge auf Reformirung  
der Vermittler-Ämter im Großen Ganzen anschließen.

Ich möchte daher die Annahme dieser Anträge  
empfehlen.

Landeshauptmann: Wir schreiten nun zur  
Abstimmung.

Nachdem die Anträge 4 Punkte enthalten,  
so werde ich über jeden derselben separat abstimmen  
lassen.

Dr. Waibel: Ich bitte um die Spezial-Debatte.

Landeshauptmann: Nachdem alle 4 Punkte  
verschiedener Natur sind, ko kann diesem Wunsche  
entsprochen werden.

Ich eröffne also über Punkt 1 die Spezial-  
Debatte.

Dr. Waibel: Ich glaube, daß die Bestimmung,  
welche hier vorgeschlagen wird, zu weit geht. Es  
heißt hier, die hohe k. k. Regierung wird dringend  
ersucht ethethunlichst eine Regierungsvorlage einzubringen,  
in welcher die Bestimmungen über die  
Vermittler-Ämter dahin geändert werden, daß  
dieselben mit obligatorischem Character in der Art  
ausgestattet werden, daß Vorladungen zwangsweise  
vollstreckt werden können." Ich glaube in  
der Praxis wird sich vielleicht nicht selten der

38

V. Sitzung des Vorarlberger Landtages. Ul. Session der 7. Periode 1892.

Fall ereignen, daß es nothwendig wird, Personen |  
vor das Vermittleramt zu laden, welche nicht  
im Sitze desselben anwesend, sondern vielleicht  
weit weg sind. Es entsteht nun die Frage, ob  
die Vermittler-Ämter soweit gehen können den  
Partheien Verbindlichkeiten aufzuladen, welche mit  
Kosten und mitunter auch mit Gefahren verbunden  
sind. Die Vermittler-Ämter sollen ihren natur-  
gemäßen Character bewahren, daß die Partheien  
persönlich vor denselben erscheinen können. Es  
kann aber der Fall vorkommen, daß von den.  
streitenden Partheien die eine vom Vermittlungs-  
Amte weit entfernt wohnt, und daß es ihr nicht I  
möglich ist, persönlich zu erscheinen; wie soll man  
es da machen? Sollen die Partheien verhalten  
werden können, persönlich zu erscheinen, was oft  
schwierig und kostspilling sein kann, oder können  
sie Vollmachtsträger schicken? Nachdem keine Advokaten  
angenommen werden, müßte zur Vertretung  
eine andere Person ausfindig gemacht werden,  
und wenn die Frage etwas kitzlich ist, wird es  
oft schwierig sein einen geeigneten Vertreter zu

finden, auch ist es nicht immer sicher, ob man der Person, die als Vertreter geschickt wird, trauen kann. Entweder man nimmt bei dem Vermittler-Amt die betreffende Person nicht an oder man vertraut ihr überhaupt nicht.

Dieses soll nicht ganz übersehen werden. Es muß doch vorgesehen werden, daß nur solche Personen vor das Vermittler-Amt vorgeladen werden können, welche im Orte selbst anwesend sind oder wenigstens im Sprengel des Vermittler-Amtes wohnen. Ich würde daher beantragen nach dem Worte „können“ einzusetzen: „jedoch nur gegen Personen, welche im Sprengel des Vermittler-Amtes anwesend sind.“

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort? —

Nägele: Ich glaube, daß man an dem Punkt 1, wie er von Herrn Berichterstatter beantragt wird, nicht rütteln soll, denn mit diesen ewigen Ausnahmen kommt man nicht zum Ziele. Wenn das Amt einmal da ist, so soll es auch die Befugnis haben, die Partheien vorzuladen, auch wenn sie weiter weg wohnen. Bei den Gemeinde-Vorstehungen ist dies ja auch der Fall, sonst könnte man in vielen Fällen auch nichts ausrichten.

Wenn eine Parthei vor das Vermittler-Amt vorgeladen wird und der Vorladung nicht Folge geleistet werden muß, so wird man das Amt höchstens auslachen. Ein solches Amt verdient auch keinen Respect und kein Ansehen. Ich muß mich daher für die unveränderte Annahme dieses Punktes aussprechen.

Martin Thurnher: Wenn Herr Dr. Waibel glaubt, dieser Punkt sei zu weit gehend, so dürfte das wohl nicht zutreffend sein, weil wir hier nur principielle Bestimmungen aussprechen, die Specialbestimmungen werden schon in dem bezüglichen eventuellen Gesetzesentwurfe von Seite der hohen Regierung Aufnahme finden. Wir dürfen wohl nicht fürchten, daß wir jetzt zu viel verlangen, es wird sicher auch von dem, was wir für durchführbar und erwünscht erachten, manches von der Regierung noch weggestrichen werden.

Dr. Waibel: Gegen die Bemerkung des Herrn Nägele hätte ich zu sagen, daß ich eine Befürchtung wegen der Autorität der Vermittler-Ämter nicht habe. Es können ja Gemeinden genug sein, in denen solche Fälle gar nicht vorkommen. Wenn die Vermittler-Ämter für die Bevölkerung einer Gemeinde gut wirken, so genießen sie Ansehen genug und es wird ein einzelner solcher Fall deren Ansehen nichts schaden.

Ich muß aber noch auf etwas anderes aufmerksam

machen. Die Vermittler-Ämter bestehen in der Vorstellung, daß ihre Einrichtung so wenig als möglich kostet. Wenn Sie sich aber einen Fall mit einem Abwesenden denken, so werden die Vermittler-Ämter, wenn sie das Obligatorium haben, in manchen Fällen in die Lage kommen den betreffenden Prozeß sehr theuer zu machen. Ich nehme an, daß es gelingt auch für weitere Entfernungen das Obligatorium bei der hohen Regierung zu bekommen, nehmen Sie dann den praktischen Fall an, daß einer, der ziemlich weit vom Sitze des Vermittler-Amtes abwesend ist, vor dasselbe kommen muß oder mit großen Kosten einen Vertreter schickt, so steht es noch dahin, ob ein Vergleich zustande kommt. Kommt aber kein Vergleich zustande, und würde die Prozedur bei Gericht weiter fortgesetzt, so erwachsen zweimal Kosten, erstens beim Vermittler-Amte und zweitens bei Gericht. Ich glaube, daß es der Aufgabe der

V. Sitzung des Vorarlberger Landtages. III. Session der 7. Periode 1892.

39

Vermittler-Ämter widerspricht, wenn durch diese Bestimmung solche Folgen erzeugt werden und darum kann ich von meinem Anträge nicht abgehen.

Ich möchte doch den Herren anrathen die Sache nicht in der Weise zu beurtheilen, wie sie von den Gegnern meines Antrages beurtheilt worden ist.

Nägele: Nach meiner Auffassung würde der von Herrn Dr. Waibel beantragte Zusatz, wenn er angenommen würde, in Widerspruch stehen mit der Bestimmung des Punktes 2, wo es heißt, daß jede Streitsache .... vor Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens dem Ausgleichsversuche vor dem Vermittleramte unterliegt. Nach dem Zusatzantrage des Herrn Dr. Waibel könnte man aber die Parteien nicht zwingen vor dem Vermittleramte zu erscheinen und es könnte dann, wenn die eine oder die andere Parthei nicht erscheint, auch ein Ausgleichsversuch vor Einleitung des gerichtlichen Verfahrens nicht gemacht werden. Ich kann mich daher mit dem von Herrn Dr. Waibel beantragten Zusatz nicht einverstanden erklären.

Martin Thurnher: Ich beantrage Schluß der Debatte.

Landeshauptmann: Es ist der Antrag auf Schluß der Debatte gestellt worden, ich ersuche daher, jene Herren, welche mit diesem Anträge einverstanden sind, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben.

Angenommen.

Vor Antrag auf Schluß der Debatte hat sich noch Hr. Dr. Waibel zum Worte gemeldet.

Dr. Waibel: Ich kann der Anschauung des Herrn Abgeordneten Nägele nicht beistimmen. Ich finde da keinen Widerspruch. Ich sage mit meinem Zusatzantrage nicht, daß ein Abwesender nicht vorgeladen werden dürfe, ich sage nur, er kann nicht gezwungen werden zu kommen. Wenn nun von Seite des Obmannes des Vermittleramtes ein Termin gesetzt wird, bis zu welcher Zeit er zu kommen hat und er während dieser Zeit weder persönlich erscheint noch einen Bevollmächtigten schickt, so wäre dies einem gescheiterten Vergleiche gleich zu stellen, und der

Fall käme dann vor Gericht. Ich finde also da gar keinen Widerspruch.

Übrigens werden solche Fälle von gescheiterten Vergleichen nicht so selten vorkommen, nachdem es sich um ziemlich hohe Summen handeln kann und diejenigen, welche mit der Leitung des Vermittleramtes betraut werden, nicht immer das Vertrauen und die nöthigen Kenntnisse besitzen.

Landeshauptmann: Die Debatte ist geschlossen und ich ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Fink: Es ist von Herrn Dr. Waibel hervorgehoben worden, daß bei den Vermittlerämtern keine Advokaten als Vertreter bestimmt werden können und es oft sehr schwierig sein könne, einen andern geeigneten Vertreter ausfindig zu machen. Gerade dieser Umstand scheint mir ein wichtiges Moment zu sein, warum man bei der Fassung des Punktes 1 der Anträge bleiben soll. Derjenige, der vom Sitze des Vermittleramtes weit entfernt ist und nicht persönlich erscheinen kann, kann einen Laien bevollmächtigen und auch der Gegenparthei steht es nicht zu, sich eines Advokaten zu bedienen. Man kann immer annehmen, daß die Partheien, wenn die Advokaten ausgeschlossen sind, sich in ihren Kenntnissen so ziemlich gleich gegenüber stehen, und es wird immer Jemanden geben, der die Vertretung einer Parthei übernehmen kann. Ich fasse die Sache mit diesen zwangsweisen Vorladungen nicht so schwierig auf, weil man nur Laien zur Vertretung zuläßt. Übrigens habe ich die gleiche Ansicht, wie der Herr Abgeordnete Martin Thurnher. Ich glaube auch, daß das nur so allgemeine Bestimmungen sind, daß die Regierung ein Reichsgesetz aufstellen wird und daß dann erst an die Landesversammlung die Aufgabe herantreten wird, ein spezielles Landesgesetz zu verfassen und die Landesvertretung kann dann die für das Land günstigen Bestimmungen in das Landesgesetz aufnehmen. Für jetzt glaube ich ist diese allgemeine Fassung ganz

passend und ich empfehle den Punkt 1 zur unveränderten Annahme.

Landeshauptmann: Ich schreite nun zur Abstimmung über Punkt 1 und zwar zunächst in der Fassung, wie sie der Herr Dr. Waibel beantragt,

40

V. Sitzung des Vorarlberger Landtages. Hl. Session der 7. Periode 1892.

nämlich mit dem Zusatze nach dem Worten „können“: „jedoch nur gegen Personen, welche im Sprengel des Vermittleramtes anwesend sind.“

Ich ersuche jene Herren, welche dieser Fassung des Punktes 1 die Zustimmung geben, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben.

Es ist die Minorität.

Nun kommt der Ausschußantrag zur Abstimmung, ich ersuche jene Herren, welche demselben zustimmen, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben.

Angenommen.

Wir kommen nun zum 2. Punkt der Anträge und ich eröffne über denselben die Spezialdebatte. Wenn Niemand das Wort zu ergreifen wünscht, so ist dieselbe geschlossen und ich schreite zur Abstimmung. Jene Herren, welche mit dem Punkte 2 einverstanden sind, wollen sich gefälligst von den Sitzen erheben. Angenommen.

Ich eröffne nun über Punkt 3 die Debatte.

Dr. Waibel: Ich finde da gleich in den ersten zwei Hauptworten, welche in dem Anträge stehen einen sehr krassen Widerspruch: „Dem Vermittleramte soll die endgiltige Rechtsprechung eingeräumt werden. Ein Vermittleramt ist eben ein Amt, welches die Partheien zusammenruft und einen Ausgleich mit denselben zu Stande zu bringen sucht. Das ist die Definition von einem Vermittleramte. Hier haben wir aber ant einmal einen Justizhof vor uns mit endgiltiger Rechtsprechung. Nun, ich tröste mich mit der sicheren Erwartung, daß die hohe Regierung oder der Reichsrath einem solchen Anträge die Zustimmung nicht geben wird, das ist undenkbar. Es heißt hier „endgiltige Rechtsprechung,“ es könnten also die Partheien, wenn sie mit der Rechtsprechung nicht zufrieden sind, nicht einmal mehr den ordentlichen Rechtsweg einschlagen. Das sind Dinge, die vor den ordentlichen Richter gehören und nicht vor Laien. Um Recht zu sprechen muß man vollständige Kenntniss des Rechtes, der Justizgesetze haben und wenn das nicht zutrifft, so tritt entweder ein beschränktes Urtheil oder Parteilichkeit ein. Weiter müssen

Sie sich vorstellen, meine Herren, daß wir uns nicht in einem Paradiese befinden, wo man sich gegenseitig volles Vertrauen schenkt. Wir haben kleine und große Gemeinden, in welchen lebhaft, erbitterte Partheikämpfe stattfinden. Glauben

Sie, daß man einen Spruch von einem Vertrauensmanne einer gewissen Parthei – eine oder die andere ist immer die herrschende – endgiltig hinnehmen wird? Ich glaube, daß man da ganz entschieden zu weit geht, ich wenigstens kann mich absolut nicht auf den Standpunkt stellen, der in diesem Anträge zum Ausdruck kommt. Ich würde das als eine Gefährdung der Rechtssicherheit der Bevölkerung ansehen müssen. Die endgiltige Rechtsprechung vor dem Vermittleramte würde also nach diesem Anträge bis zu 50 Gulden gehen, man muß daher annehmen, daß Beträge unter 50 Gulden dieser endgiltigen Rechtsprechung unterliegen. Wer hat nun mit solchen Beträgen zu thun? Größtentheils die arme Bevölkerung, die mit wenig Geld zu rechnen hat und es ist gewiß nicht gut, daß man dieselbe dem ordentlichen Richter entzieht. Die Vermittlerämter können Rechtsstreitigkeiten im Vergleichswege schlichten, allein solchen Körperschaften die Befugnis einzuräumen, endgiltig Recht zu sprechen, dazu kann ich mich nicht herbeilassen.

Ich wiederhole noch einmal, daß ich vollkommen überzeugt bin, daß die hohe Regierung und der Reichsrath solche Bestimmungen nicht annehmen können. Das ist mein Trost und darum verliere ich darüber keine Worte mehr.

Dr. Schmid: Bei diesem Punkte muß ich mir auch erlauben, mit einigen Worten meiner Anschauung Ausdruck zu verleihen. Ich habe seit dem Jahre 1870 hier in Bregenz keinen einzigen Fall zu verzeichnen, welcher dem Vermittleramte vorgelegt und daselbst zur Austragung gekommen wäre. Der einzige Fall der mir aus meiner Bürgermeisterzeit bekannt ist, hat keinen Erfolg gehabt, da er vor dem Criminalgerichte zum Abschlusse kam. Trotzdem bin ich ein begeisterter Freund und Anhänger dieser Institution gewesen, weil dadurch dem Volke, wie das Verhältnis in der Schweiz zeigt, eine Menge von kostspieligen Prozessen erspart bleiben. Die Vermittlerämter haben aber nur dann einen Werth, wenn sie auf die richtige Basis gestellt werden, nämlich wenn sie obligatorisch sind, also in Anspruch genommen werden müssen, bevor der Prozeß vor den ordentlichen Richter gebracht werden darf. Wenn die Vermittlerämter richtig durchgeführt sind, dann haben die Partheien vor

V. Sitzung des Vorarlberger Landtages. IN. Session der 7. Periode 1892.

denselben zu erscheinen und ist mit ihnen ein Aus- |  
gleich zu versuchen und erst wenn dieser fruchtlos  
bleibt, dann kommt der Streitfall vor dem ordentlichen  
Richter. Wenn Sie aber diesen Punkt der  
Anträge, wie er dasteht annehmen, so stellen Sie  
das Richteramt und das Vermittleramt in eine  
Linie, Sie vermischen beide. Abgesehen von allem  
dem, muß ich noch weiter bemerken, daß für die  
Rechtsprechung über Beträge bis zu 50 fl. bei  
uns das Bagatellverfahren eingeführt ist, bei  
welchen ebenfalls nur geringe Kosten erwachsen.  
Wenn nun den Vermittlerämtern die endgiltige  
Rechtsprechung bis zu 50 fl. eingeräumt würde,  
so würde noch ein weiteres Verfahren geschaffen,  
nämlich, das Verfahren vor dem Vermittlerämtern,  
obwohl in dieser Beziehung schon durch das Bagatellverfahren  
reichlich gesorgt ist. Meines Erachtens  
ist die Bestimmung des Punktes 3 der  
Anträge widersprechend und ich kann demselben  
meine Zustimmung nicht geben.

Nägele: Nach meiner Ansicht sollte man den  
Vermittlerämtern doch die Kompetenz einräumen  
über geringfügige Sachen Recht zu sprechen, wie  
es auch in der Schweiz der Fall ist. Demjenigen  
der mit einem solchen Spruche nicht zufrieden ist,  
steht es ja frei den Streitfall dem Richter vorzulegen.

(Dr. Schmid: Er muß eben den Spruch  
nicht annehmen.)

Dr. Waibel: Sie sagen hier endgiltig.)

Ob die Vermittlerämter endgiltig Recht sprechen  
können, das wird schon die Regierung sagen,  
das können wir ja abwarten.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das  
Wort?

Welte: Ich finde die Bestimmungen des  
Punktes 3 ebenfalls sehr zweckmäßig. Es kommt  
ja nicht selten vor, daß Prozesse wegen Kleinigkeiten  
— wegen 10—15 oder 20 Gulden — weit  
mehr kosten, als die Hauptsache selbst beträgt,  
und darum glaube ich, wäre es viel besser, wenn  
die Vermittlerämter in solchen Fällen entscheiden  
könnten und müßten, ob endgiltig oder nicht, das  
werden erst die Gesetze bestimmen, wenigstens  
wäre dann eine einfache billige Entscheidung I.  
Instanz für kleine Fälle möglicher. Die Schweizer  
haben es ja auch so.

(Dr. Schmid: Wenn die Parteien aber nicht  
einverstanden find, so steht es ihnen frei, zum  
Richter zu gehen, sie müssen den Spruch nicht annehmen.)

Martin Thurnher: Nach meiner Ansicht sollen

die Vermittlerämter schon eine gewisse Macht haben, über ganz kleine Beträge zu entscheiden. Damit aber die Herren von der anderen Seite ihre Bedenken fallen lassen können und der Hauptstein des Anstoßes entfällt, stelle ich den Antrag im Punkte 3 das Wort „endgiltig“ fallen zu lassen. Ich glaube nicht, daß der Bericht so gemeint war, daß den Parteien gar kein Berufungsrecht gegen den Spruch eines Vermittleramtes mehr offen stehen sollte. Es ist ja auch bei gerichtlichen Streitfällen in der Regel eine weitere Berufung möglich. Ich habe die Ansicht, die Vermittlerämter, sollen nur die I. Instanz sein, welche über solche kleine Beträge einen Rechtsspruch zu fällen hat. Wenn nun das Wort „endgiltig“ aus dem Punkte 3 gestrichen wird, so ist dem Rechnung getragen, so daß wenigstens eine weitere Berufung gedacht werden kann.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort?

Wenn dies nicht der Fall ist, so erkläre ich die Debatte für geschlossen. Herr Berichterstatter!

Fink: Es ist schon in der General-Debatte hervorgehoben worden, daß es sonderbar erscheine, daß gerade der Abgeordnete Fink diesen Antrag einbringt und nicht der Landes-Ausschuß. Es ist auch hervorgehoben worden, man hätte die gesetzlichen Bestimmungen, wie sie in der Schweiz bestehen, anführen sollen. Ich kann den Herren mitteilen, daß ich mir schon vor Beginn der Landtagssession diese gesetzlichen Bestimmungen aus der Schweiz verschafft habe und ich kann den Herren weiter sagen, daß in der Schweiz die Bestimmung besteht, daß die Vermittler-Ämter in Streitfällen bis zu 25 Franken endgiltig Recht sprechen können.

(Dr. Schmid: In welchem Kanton?)

Im Kanton St. Gallen.

(Dr. Waibel: Ich möchte das Gesetz sehen.)

(Martin Thurnher: Gehen Sie hinüber.)

Es wäre also nach meiner Ansicht nicht gar so gefehlt gewesen, wenn man gesagt hätte „dem

42

V. Sitzung des Vorarlberger Landtags. IN. Session der 7. Periode 1892.

Vermittlerämter wird die endgiltige Rechtsprechung eingeräumt." Man hätte vielleicht über die Höhe des Betrages streiten können und die hohe Regierung hätte denselben vielleicht herabgesetzt. Wenn nun das Wort endgiltig der einzige Stein des Anstoßes sein sollte, daß diesbezüglich ein einstimmiger Beschluß nicht zustande kommt, so erkläre ich mich

mit dem Anträge des Herrn Martin Thurnher aus Streichung des Wortes „endgiltig im Punkte 3 der Anträge einverstanden.“

Landeshauptmann: Wir gehen nun zur Abstimmung über und ich ersuche jene Herren, welche dem Punkte 3 der Anträge mit der vom Herrn Martin Thurnher beantragten Streichung des Wortes „endgiltig“ die Zustimmung geben, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben.

Angenommen.

Wir kommen nun zu Punkt 4. Ich eröffne hierüber die Debatte.

Dr. Waibel: Ich müßte das Lesen verlernt haben, wenn es mir nicht auffallen würde, daß dieser Punkt 4 vollkommen unnöthig ist und zwar aus folgenden Gründen.

Im bestehenden Vermittler-Amts-Gesetze heißt es: „Die vor dem Vermittlungs-Amte der Gemeinde in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen abgeschlossenen Vergleiche haben die Kraft gerichtlicher Vergleiche, und es sind die den Bestimmungen des § 7 entsprechenden Amtsurkunden über solche Vergleiche den ämtlichen Ausfertigungen gerichtlicher Vergleiche gleich zu achten.“

Wenn die Herren die Normen, welche für unsere gerichtlichen Amtshandlungen bestehen, ansehen, so finden Sie in den Bemerkungen zu § 396 w. G.O. folgendes:

„Die Execution wird ertheilt:

1. Auf Erkenntnisse der Civilgerichte.
2. Auf Erkenntnisse der Schiedsgerichte u.s.w.

18. Auf die vor dem Vermittler-Amte der Gemeinde in Gemäßheit des G. v. 21. September 1869 R.G.Bl. Nr. 150 abgeschlossenen Vergleiche (sie haben ja die Kraft gerichtlicher Vergleiche) und es sind die den Bestimmungen des § 7 entsprechenden Amtsurkunden über solche Vergleiche den ämtlichen Ausfertigungen gerichtlicher Vergleiche gleich zu achten“.

Ich glaube deutlicher kann es nicht mehr da

stehen. Ich enthalte mich jeder weiteren Bemerkung, ich glaube auf Grund dessen, was ich vorgelesen habe den Antrag stellen zu können, daß Punkt 4 der Anträge des volkwirtschaftlichen Ausschusses fallen gelassen wird.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort? —

Wenn Niemand mehr das Wort ergreift, so erkläre ich die Debatte für geschlossen und ertheile dem Herrn Berichterstatte das Wort.

Fink: Vor allem handelt es sich im Punkte 4 nicht bloß um Vergleiche, sondern auch um Urtheile und wenn wir Punkt 3 angenommen haben, in welchem es heißt, daß die Vermittler-Ämter bis zum Betrage von 50 Gulden Recht sprechen sollen, so müssen wir auch für diese Urtheile die Execution verlangen. Es könnte nur die Frage entstehen, ob man im Punkte 4 die die Vergleiche betreffende Bestimmung nicht weglassen sollte, die Executionsfähigkeit der Urtheile aber muß nothwendiger Weise verlangt werden, weil diesbezüglich im früheren Gesetze nichts enthalten ist. Ich glaube, daß es nichts schadet, wenn man auch die Exekutionsfähigkeit für die vor den Vermittler-Ämtern geschlossenen Vergleiche noch einmal verlangt und ich wäre daher für die unveränderte Annahme des Punktes 4 der Anträge.

Landeshauptmann: Wir schreiten nun zur Abstimmung. Der Herr Abgeordnete Dr. Waibel stellt den Antrag den Punkt 4 zu streichen. Ich glaube wir können über diesen Punkt die Abstimmung in der Weise einleiten, daß wir zuerst den Ausschußantrag zur Abstimmung bringen und wenn derselbe abgelehnt werden sollte, so ist dem Anträge des Herrn Dr. Waibel entsprochen.

Ich ersuche daher jene Herren, welche sich mit dem Punkte 4 des Ausschuß-Antrages einverstanden erklären, sich gefälligst von den Sitzen erheben zu wollen.

Angenommen.

Somit hätte dieser Gegenstand seine Erledigung gefunden.

Wir kommen nun zum vierten Gegenstand der Tagesordnung, Bericht des Landes-Ausschusses über den Voranschlag des k. k. Landesschulrathes pro 1 893.

V. Sitzung des Vorarlberger Landtages. III. Session der 7. Periode 1892.

43

Ich ersuche den Herrn Abgeordneten Martin Thurnher für den Landes-Ausschuß den Bericht zu verlesen.

Martin Thurnher: Die Summe, um die es sich handelt, besteht aus den Kosten der Bezirkslehrer-Conferenzen und dem Abgang des Lehrerpensionsfondes. Es sind das Beträge, die nach

Vorschrift des Gesetzes vom Lande zu bestreiten sind und es handelt sich nur darum, die Ziffern zu prüfen, ob sie vom Landesschulrath richtig eingestellt worden seien. Der Landes-Ausschuß hat keine Ursache gefunden, diese Richtigkeit zu bemängeln und erhebt daher den Antrag:

„Der Voranschlag des k. k. Landesschulrathes pro 1893 mit einem Erfordernisse von 2230 st. wird zur Kenntnis genommen und findet durch dessen Berücksichtigung im Voranschläge des Landesfondes seine Erledigung.“

Im Voranschläge des Landesfondes ist bereits unter Rubrik „Verschiedenes“ eine genügende Summe eingesetzt, um diesen und andern im Gesetze vorgesehenen Anforderungen an die Landeskasse entsprechen zu können und es hat somit nicht die Einsetzung einer eigenen separaten, diesbezüglichen Post bedurft, um für genanntes Erfordernis Deckung zu erwirken.

Landeshauptmann: Ich eröffne über Bericht und Antrag die Debatte. – Nachdem Niemand das Wort ergreift, schreiten wir zur Abstimmung. Ich ersuche jene Herren, welche dem Anträge des Landes-Ausschusses beistimmen, sich gefälligst von ihren Sitzen erheben zu wollen.

Angenommen.

Nun kämen noch die zwei Gegenstände, welche ich mir Ihnen bei beginnender Sitzung vorzutragen erlaubt habe, zur Verhandlung und zwar zuerst der Bericht des volkswirthschaftlichen Ausschusses über das Gesuch der Gemeinde-Vorstehungen Götzis, Rankweil und Schlins den Hausierhandel betreffend.

Ich ersuche den Hrn. Abgeordneten Welte den Bericht zu verlesen.

(Welte liest den Bericht. Beilage XIV.)

Ich eröffne über diesen Bericht und Antrag die Debatte. – Wenn Niemand das Wort ergreift, so ist dieselbe geschlossen und wenn der Herr Berichterstatter nichts mehr dazu bemerken

zu müssen glaubt, so schreiten wir zur Abstimmung, und ich ersuche jene Herren, welche dem Bericht und Anträge beistimmen, sich gefälligst von ihren Sitzen erheben zu wollen.

Angenommen.

Wir kommen nun zum letzten Gegenstand. Es ist dies das Gesuch des Vereines zur Pflege kranker Studierender in Wien

um eine Unterstützung aus Landesmitteln.

Der Herr Berichterstatter Nägele wird hierüber mündlich referieren. Ich ertheile ihm das Wort.

Nägele: Der Verein zur Pflege kranker Studierender in Wien hat, wie bereits bemerkt, ein Gesuch um Unterstützung an die Landesvertretung geleitet. Ein solches Gesuch war schon bei letzter Landtagsession vorhanden und ist dem Verein aus der Landeskasse ein Betrag von 20 fl. votirt worden. Der Finanzausschuß fand es daher für diesmal nicht am Platze, auf dieses Gesuch einzugehen und legt noch andere Gründe vor, die denselben bewogen haben, diesem Gesuche gegenüber eine ablehnende Haltung einzunehmen. In erster Linie besitzt der Verein ein Stammvermögen von 162.000 fl., welches in 1882er Staatspapieren, Renten, und anderen Papieren fruchtbringend angelegt ist, so daß dieser Verein im Rechnungsjahre 1890/91 eine Mehreinnahme als Ausgabe hatte, welche sich auf rund 800 fl. beziffert. Ferner ist auch nicht ersichtlich, ob überhaupt ein einziger Vorarlberger dem Vereine angehört, denn es ist nicht verzeichnet, ob es Tiroler oder Vorarlberger sind. Von dem prinzipiellen Standpunkte aus glaubt der Finanz-Ausschuß noch bemerken zu müssen, daß dieser Verein eine Masse Zeitungen hält, und daß nicht ersichtlich ist, ob unter diesen allen ein einziges konservatives Blatt sich befindet. Aus allen diesen erwähnten Gründen glaubt der Finanz-Ausschuß dieses Gesuch ablehnen zu müssen und zwar mit folgendem Antrag:

„Auf das Gesuch des Vereines zur Pflege kranker Studirender in Wien um eine Unterstützung aus Landesmitteln wird dermalen nicht eingegangen.“

Landeshauptmann: Ich eröffne über diesen Antrag die Debatte. — Wenn Niemand das

44

V. Sitzung des Vorarlberger Landtages. IN. Session der 7. Periode 1892.

Wort zu ergreifen wünscht, so werde ich zur Abstimmung schreiten. Ich ersuche daher alle jene Herren, welche dem Anträge des Finanz-Ausschusses ihre Zustimmung geben, sich gefälligst von ihren Sitzen erheben zu wollen.

Angenommen.

Somit ist die Tagesordnung der heutigen Sitzung erschöpft.

Die nächste Sitzung beraume ich auf morgen

Vormittag 9 Uhr an mit nachstehender Tagesordnung:

1. Gesuch der Gemeinde-Vorsteherung Lustenau um Zahlung eines Landesbeitrages zur theilweisen Deckung der auf sie entfallenden Quote zu den Rheinbauten.
2. Eventuell Bericht des Finanz-Ausschusses über das Gesuch des katholischen Bauernvereins von Montavon um eine Unterstützung zur Abhaltung eines Gemüsebau-Curses.
3. Bericht des Finanz-Ausschusses über den Rechenschaftsbericht des Landes-Ausschusses.

Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß um 4 Uhr 40 Min. Abends.)



# Vorarlberger Landtag.

## 5. Sitzung

am 19. September 1892,

unter dem Voritze des Herrn Landeshauptmannes Adolf Rhomberg.



Gegenwärtig 18 Abgeordnete. Abwesend: die Herren Abgeordneten Dr. Bek, Johann Churnher und Dietrich.

Regierungsvertreter: Herr Statthaltereirath Graf St. Julien-Wallsee.

Beginn der Sitzung um 2 Uhr 40 Min. Nachmittags.

**Landeshauptmann:** Die Sitzung ist eröffnet und ich ersuche um Verlesung des Protokolles der letzten Sitzung.

(Sekretär liest das Protokoll.)

Hat Jemand gegen die Fassung des Protokolles eine Einwendung zu erheben? — Da dies nicht der Fall ist, so betrachte ich dasselbe als genehmigt.

Herr Landeshauptmann-Stellvertreter hat sich mittels Schreiben für die heutige und morgige Sitzung entschuldigt, da er dringend zur Sitzung des Sanitätsrathes nach Innsbruck einberufen worden ist, bei welcher sein Erscheinen sicher erwartet wurde. Ebenso hat sich wegen Unwohlsein der Herr Abgeordnete Johannes Churnher entschuldigt, da er voraussichtlich das Bett durch

einige Tage nicht verlassen und daher den Sitzungen nicht beiwohnen könne.

Endlich hat der Herr Abgeordnete Dietrich um einen Urlaub von 2 Tagen in Berufsgeschäften angefragt. Ich habe demselben diesen Urlaub auf Grund der Geschäftsordnung zugesagt.

Es sind mir zwei Einlaufstücke zugekommen, ein Gesuch des kathol. Bauernvereins von Montavon um eine Unterstützung zur Abhaltung eines Gemüsehau-Curses, überreicht durch den Herrn Abgeordneten Schapler.

(Sekretär verliest dasselbe.)

**Schapler:** Ich möchte für diese Petition den Dringlichkeits-Antrag stellen und ferner noch be-

antragen, dieselbe dem Finanz-Ausschusse zur mündlichen Berichterstattung zuzuweisen.

**Landeshauptmann:** Der Herr Abgeordnete Schapler beantragt die dringliche Behandlung dieser Petition. Im Falle, daß dieser Antrag angenommen wird, wird die Zuweisung an den Finanz-Ausschuß erfolgen und derselbe zur mündlichen Berichterstattung ermächtigt. Wünscht Jemand das Wort? — Da dieses nicht der Fall ist, betrachte ich sämtliche drei Anträge als angenommen und werde diesen Gegenstand dem Finanz-Ausschusse zur mündlichen Berichterstattung überweisen.

Das zweite Einlaufstück ist eine Eingabe der Gemeinde-Vorsteherung Lustenau um Zahlung eines Landesbeitrages zur theilweisen Deckung der auf sie entfallenden Quote zu den Rheinbauten.

Ueberreicht ist dieses Gesuch durch den Herrn Abgeordneten Bösch.

Ich erwarte über die geschäftliche Behandlung dieses Gesuches einen Antrag. Wenn kein Dringlichkeitsantrag erhoben wird, so werde ich dieses Gesuch auf die Tages-Ordnung einer der nächsten Sitzungen setzen.

**Dr. Waibel:** Parlamentarische Gruppen haben das Recht, Abmachungen, die sie treffen, für sich zu behalten, und als Geheimnisse zu behandeln.

Commissionen jedoch, welche von legislativen Körperschaften niedergesetzt werden, genießen dieses Vorrecht nicht; sie sind schuldig, über die Aufgabe, die ihnen zu theil geworden ist, während einer Plenar-Sitzung vollkommen Rechenschaft zu geben. Sollten sich im Laufe solcher Commissions-Verhandlungen Dinge herausstellen, von welchen angenommen wird, daß sie sich zur Kenntnissnahme für die Oeffentlichkeit nicht eignen, dann kann der Vortrag derselben im Plenum in vertraulicher Sitzung, d. h. mit Ausschluß der Oeffentlichkeit abgehalten werden. Nachdem ich dieses vorausschickt, erlaube ich mir an den Herrn Vorsitzenden das Ersuchen zu stellen, er möge der Landesversammlung das Protokoll, welches am 1. April 1892 vom Schulausschusse in Sachen der Lehrfrage abgefaßt worden ist, der ganzen Versammlung mittheilen, und zwar in morgiger Sitzung.

**Landeshauptmann:** Ich werde diesem Wunsche in der morgigen Sitzung entsprechen. Bevor wir

zur Tages-Ordnung übergehen, möchte ich mir noch eine Anfrage erlauben. Es liegt ein geschriebener Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses über das Gesuch der Gemeinde-Vorsteherungen Gögis, Rankweil und Schlinz in Angelegenheit des Hausierhandels vor. Es ist von Seite des Herrn Berichtstatters der Wunsch ausgesprochen worden, es möchte dieser Bericht auf die Tagesordnung gesetzt werden, und zwar mit Umgehung der Drucklegung und die Drucklegung zur Ergänzung der stenografischen Protokolle nachgetragen werden. Ich möchte nun das hohe Haus fragen, ob es einverstanden ist, daß dieser Bericht, er ist ohnedies ganz kurz, vielleicht am Schlusse der Tagesordnung vorgenommen werden darf. Wenn keine Einwendung erfolgt, betrachte ich diesen Antrag als angenommen und wird dieser Bericht am Schlusse der Tages-Ordnung zur Verhandlung gelangen. Ferner hat der Herr Berichtstatter des Finanz-Ausschusses mir mündlich den Wunsch ausgedrückt, daß auch der Antrag des Finanz-Ausschusses über das Gesuch des Vereines zur Pflege kranker Studierender in Wien hier auf die Tages-Ordnung gesetzt werde, ohne erst einen schriftlichen Bericht auszuarbeiten und zwar womöglich auf die heutige Tages-Ordnung. Wenn auch gegen diesen Antrag keine Einwendung erhoben wird, so werde ich in diesem Sinne vorgehen.

Wir kommen nun zur Tagesordnung. Auf derselben steht als erster Gegenstand der Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses über das Gesuch des Ausschusses der Walsertthaler Concurrrenzstraße um Subvention aus Landesmitteln.

Ich ersuche den Herrn Berichtstatter den Bericht vorzutragen.

**Martin Thurnher:** Die Herren ersehen aus dem schon vor einigen Tagen gedruckten und zur Vertheilung gelangten Berichte, daß sich die Sachlage hinsichtlich der Walsertthaler Straße seit den über diesen Gegenstand in letzter Session abgehaltenen Berathungen einigermaßen geändert hat. Damals hat der Landtag gegenüber dem Gesuche des gleichen Concurrrenzstraßen-Ausschusses eine ablehnende Haltung eingenommen. Man hat geglaubt, daß die Straße damals sich noch in gutem Zustand befinde, und daß demgemäß keine größere Belastung der concurrirenden Gemeinden für die

dauernde Erhaltung derselben nothwendig fallen werde. Wie Sie aber aus dem Berichte ersehen können, befindet sich die Straße nicht in gutem Zustande, und ist die Gefahr vorhanden, daß, wenn sie so belassen und nicht bedeutende Verbesserungen an derselben vorgenommen würden, das große Capital, welches auf sie verwendet wurde, nämlich 88000 fl., für nahezu verloren angesehen werden müßte, wenn die Straße nämlich nicht vollkommen zweckentsprechend erhalten bliebe, sondern dem allmählichen Verfall preisgegeben würde. Der volkswirtschaftliche Ausschuß, dem dieser Gegenstand zugewiesen wurde, hat geglaubt, dem Landtage gegenüber dieses Gesuch befürworten und auf Gewährung einer Jahressubvention einrathen zu sollen und zwar aus dem Grunde, damit das Land dann Einfluß darauf nehmen könne, daß die Straße auch in gutem Zustand gesetzt und in diesem Zustand auch in Zukunft erhalten werde.

Der volkswirtschaftliche Ausschuß erhebt daher den Antrag:

„Dem Gesuche des Ausschusses der Walserthaler-Concurrenzstraße wird Folge gegeben und zur Erhaltung dieser Straße eine jährliche Subvention von 500 fl. und zwar für die Jahre 1893, 1894, 1895, 1896 und 1897 aus Landesmitteln unter der Bedingung und Voraussetzung gewährt, daß die Straße in einen vollständig normalen Zustand gebracht und in demselben auch erhalten werde, worüber der Landesauschuß jedesmal vor Ausfolgung der Subvention angemessene Erhebungen zu pflegen hat.“

**Landeshauptmann:** Ich eröffne über Bericht und Antrag die Debatte.

Wenn Niemand in derselben das Wort zu ergreifen wünscht, so schreiten wir zur Abstimmung. Ich ersuche jene Herren, welche dem Antrage des volkswirtschaftlichen Ausschusses beistimmen, sich gefälligst von ihren Sitzen erheben zu wollen.

Angenommen.

Nächster Gegenstand der Tagesordnung ist das Gesuch des katholischen Bauernvereins von Montavon um Unterstützung zur Hebung der Obstbaumzucht.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter Welte den Bericht vorzutragen.

**Welte:** Nachdem dieser Bericht schon einige

Tage in den Händen der Herren Abgeordneten sich befindet, dürfte wohl von der Verlesung desselben Umgang genommen werden und ich werde daher nur den Antrag zur Verlesung bringen.

(Liest den Antrag aus Beilage IX.)

**Landeshauptmann:** Ich eröffne über den gestellten Antrag und Bericht die Debatte. Ergeißt Niemand das Wort, so ist dieselbe geschlossen. Wir schreiten nun zur Abstimmung. Wenn keiner der Herren einen andern Vorgang wünscht, so werde ich beide Anträge unter Einem zur Abstimmung bringen.

Ich ersuche daher jene Herren, welche diesen Anträgen beistimmen, sich gefälligst von ihren Sitzen erheben zu wollen.

Angenommen.

Der dritte Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses über den Antrag Fink und Genossen betreffend eine Reform der Vermittlerämter.

Ich ersuche den Herrn Abgeordneten Fink den Bericht zu verlesen.

**Fink:** Es dürfte vielleicht auch von der Verlesung dieses Berichtes Umgang genommen werden, weil sich derselbe auch schon einige Tage in den Händen der Herren Abgeordneten befindet. Ich werde daher, falls ich nicht auf Widerstand stoße, nur den Antrag verlesen.

(Liest den Antrag aus Beilage X.)

**Landeshauptmann:** Die Debatte ist eröffnet.

**Dr. Waibel:** Wir stehen hier vor der Verhandlung eines Gegenstandes, der das Rechtsgebiet streift und bei dem die Anwesenheit eines Rechtskundigen, eines erfahrenen Justizmannes gewiß von sehr hohem Werthe wäre. Zu bedauern ist, daß die Versammlung einen solchen jetzt entbehren muß. Im Jahre 1883 hatte die Landesversammlung das Glück, zwei rechtskundige Vertreter in ihrer Mitte zu haben, welche damals in der gleichen Sache eingehend und mit Anführung gewichtiger Argumente gesprochen haben. Die Entstehung des vorliegenden Antrages ist folgende. Das hohe k. k. Justizministerium hat zufolge von Anregungen, die von Seiten des Abgeordnetenhauses des Reichsrathes im Verlaufe der

letzten Jahre ausgegangen sind, sich bemüßigt gefunden, die autonomen Landesverwaltungen aufzufordern, über die bisherige Wirksamkeit der Vermittlerämter Bericht zu erstatten, und zugleich die Ursache mitzutheilen, welche der geringen Anspruchsnahme der Vermittlerämter zu Grunde liegt, ferner die nothwendigen gesetzgeberischen Maßregeln zur Behebung dieser Ursachen vorzuschlagen. Der Landesauschuß in Vorarlberg ist dieser Aufforderung nachgekommen und hat an alle Gemeindevorstellungen hierauf bezügliche Erlässe hinausgegeben. Es darf nicht gezweifelt werden, daß diejenigen Gemeinden, welche Vermittlerämter errichtet haben, ihre Berichte bis zum festgesetzten Zeitpunkte, d. i. bis Mitte September eingeliefert haben. Es wäre naturgemäß zu erwarten gewesen, daß der Landesauschuß diese Berichte sämmtlich geprüft, und einen übersichtlich abgefaßten Bericht der Landesversammlung vorgelegt hätte. Er hätte das zwar gerade nicht thun müssen, denn ich glaube nach Erlaß des hohen Justizministeriums hätte der Landesauschuß ohneweiters auf Grund eingezogener Erkundigungen Bericht und Vorschlag an das hohe k. k. Justizministerium erstatten können. Doch glaube ich, war es gut, die Sache hier in der Landesversammlung vorzubringen. Aber es wäre, wie gesagt, gewiß richtiger gewesen, wenn der Landesauschuß selbst über das, was er zufolge erlassenen Mundschreibens erfahren hat, uns einen eingehenden Bericht vorgelegt hätte. So wissen wir thatsächlich nichts. Wir wissen nicht, wie viele Gemeinde Vermittlerämter errichtet, wissen nicht, was für eine Thätigkeit dieselben entfaltet, und wissen nicht, was für Wahrnehmungen sie gemacht haben. Aus welchem Grunde der Herr Abgeordnete Fink veranlaßt worden ist, in dieser Sache einen eigenen Antrag zu stellen und ihn auf diesen Umtwegen herzubringen, das kann man wohl errathen, aber loyal erklären kann man es schwer.

(Fink: Aus eigener Initiative.)

Um zu beurtheilen, daß ich mit meiner Beschwerde nicht ganz im Unrecht bin, wiederhole ich hier die Fragen, welche an die Gemeinden gestellt worden sind. Es wurden die Gemeinden in folgender Weise gefragt:

1. Ist dort das Vermittleramt eingeführt und seit wie lange?

Ich stelle gleich von vornherein die Frage, und diese wird mir wohl ein Mitglied des Landes-Ausschusses beantworten können, wie viele Gemeinden Vermittlerämter errichtet haben.

2. Wie viele Streitfälle wurden seit dessen Bestehen vor dasselbe gebracht?

Auch das wäre für uns höchst interessant zu erfahren gewesen, was diesbezüglich für Beobachtungen gemacht und was für und wie viele Streitfälle vor das Vermittleramt gebracht worden sind.

3. Wie viele davon wurden vom Vermittleramte ausgetragen?

4. Wie viele betrafen Geldforderungen bis zur Summe von 50 fl., wie viele solche von 51 fl. bis 300 fl.?

5. Wie viele Fälle betrafen bewegliche Sachen?

Diese statistischen Daten hätten thunlichst nach Jahren geordnet angelegt werden sollen. Es hätte dies dann eine ganz hübsche Tabelle gegeben.

6. Welches sind die Gründe und Ursachen, daß die Vermittlerämter so wenig benützt werden."

Es wäre für uns auch von hohem Interesse gewesen, die Anschauungen der einzelnen Gemeinden über diese Frage zu hören und zu vernehmen.

7. Welche Gesetzesänderungen sollten nach Ansicht der Gemeinde-Vorstellung vollzogen werden, um die Vermittlerämter lebenskräftig zu gestalten?

Auch über diese Frage hätten wir sehr gerne die Ansichten der Gemeinde-Vorstellungen gehört, denn so haben wir nur die Ansicht von Fink und Genossen gehört.

Nun werden wir uns aber doch erlauben, über diesen Antrag unsere eigenen Anschauungen im Weiteren zum Vortrage zu bringen. Wie der Bericht selbst sagt, ist diese Angelegenheit bereits im Jahre 1883 im Landtage in Verhandlung gebracht worden, und zwar über Antrag des Herrn Abgeordneten Martin Thurnher. Jener Antrag hat zwar die Zustimmung gefunden, wurde jedoch mit nicht großer Majorität angenommen, da nur 11 Stimmen für und 8 Stimmen gegen denselben waren. Es hat sich daher eine bedeutende Minorität der Anschauung des Herrn Abgeordneten Martin Thurnher nicht anzubequemen vermocht. Heute jedoch ist vorauszu sehen, daß die Sache etwas glänzender gehen wird.

(Martin Thurnher: Gewiß!)

Was damals von Seite des Gemeinde-Ausschusses beantragt wurde, ist im Wesentlichen ganz das Gleiche, was wir heute wieder vor uns sehen, nämlich die zwangsweise Vorrufung vor das Vermittleramt, obligatorische Anstellung von Vermittlungsversuchen und drittens die endgiltige Rechtsprechung über Beträge bis zu 50 fl. Der vierte Punkt ist damals nicht aufgenommen worden. Ich werde mir erlauben, mich in der Specialdebatte über die einzelnen Anträge, soweit ich es für nothwendig halte, aussprechen.

Im Allgemeinen muß ich sagen, ich befinde mich in einer Gemeinde, welche schon seit dem Jahre 1872 ein Vermittler-Amt besitzt und in welcher zudem noch ein Bezirksgericht seinen Sitz hat. Ich muß zugeben, daß die Vermittlerämter an Boden nicht gewonnen haben; es haben sich dieselben bei uns als vollsthümliche Institutionen nicht einzubürgern vermocht. In unserer Gemeinde sind die Mitglieder des Vermittleramtes recht sympathische Männer, und dennoch vergehen Jahre und Jahre bis ein Gegenstand vor dasselbe kommt und was sind das für Fälle, die bei uns vor das Vermittleramt gebracht worden sind?

Zu dem Protokollbuche über die Thätigkeit der Vermittlerämter finden sich nur 17 Vergleiche eingetragen. Von diesen 17 Vergleichen sind es einzig zwei, welche sich mit Geldsachen befassen und von diesen beiden nur wieder einer, bei welchem es sich um eine eigentliche Geldforderung handelte, und zwar um einen Gelbbetrag für die Bestreitung der Herstellungskosten eines Brunnens während der andere nur die Abschätzung von Boden behufs Anlage einer StraÙe betraf. Alle übrigen Gegenstände waren Streitigkeiten über Fahrrechte und Vermarklungen. Nur bezüglich derartiger Streitfälle hat das Vermittleramt, wie es scheint, eine gewisse Popularität und ein gewisses Vertrauen erreicht. Aber bei Geldfragen, wie ich schon erwähnt habe, wurde von Seite des Volkes selten an das Vermittleramt herangetreten.

Man hat es allenthalben vorgezogen hiefür das ordentliche Gericht in Anspruch zu nehmen. Es ist seit Schaffung der Bagatellgerichte und des Mahnverfahrens für jene, welche solche Fragen haben, Gelegenheit geboten ihre Angelegenheiten vor den ordentlichen Richter zu bringen und rasche, prompte und sichere Erledigung zu erhalten. Wenn einzelne Parteien auch noch Advokaten zum Baga-

telgericht mitbringen, — es kommt dies freilich vor —, so ist das ihre Sache, muß aber nicht sein, wenn sie absolut das Geld ausgeben wollen, kann sie Niemand daran hindern. Für diese Fragen erfolgt dort, wo Bezirksgerichte sind, selbst bei geringfügigen Sachen die prompteste Erledigung, eine Erledigung, die befriedigender ist, als wie sie Vermittlerämter zu bieten im Stande sind. Daß solche Fragen bei den Gerichten keine geringe Ziffer darstellen, das kann ich aus den Mittheilungen, die ich unserem Bezirksgerichte entnommen habe, constatiren. Von etwa 900 Streitfällen, die im Jahre 1891 vor Gericht gebracht wurden, waren etwa ein Drittel Bagatellsachen. Von diesen 280 Bagatellsachen wurden nur 16 im contradictorischen Wege erledigt. Alle anderen Fälle sind auf einfache Weise geschlichtet worden und nahezu die Hälfte der Fälle wurde in der Weise geschlichtet, daß man die Sache dem Richter vortrug, dieselbe gegenseitig besprach, sich gegenseitig versprach, die Sache in der verabredeten Weise abzuthun.

Ich will aber noch weiter etwas vor Augen führen. Nur aus dem einzigen Falle des Bezirksgerichtes Dornbirn können wir entnehmen, daß, wenn obligatorisch wegen Geldforderungen vor das Vermittleramt gegangen werden muß, dies eine ziemlich lebhaftige Thätigkeit bei gewissen Vermittlerämtern zur Folge haben wird, daß dieselben beinahe wöchentlich zwei bis dreimal zusammenzutreten, sich Stunden lang mit Sachen zu befassen haben, und nicht immer sicher sind, ob ein Ausgleich zustande kommt.

Es kommt auf das Geschick der für die Vermittlerämter ausgewählten Vertrauensmänner an, ob sie das Vertrauen genießen, ob sie hinreichend Kenntniß haben, ob sie unbefangen und für die Partei nicht eingenommen sind, und dieses ist schwer herzustellen. Wer hat in einer solchen Gemeinde Zeit, so viele Stunden und Tage solchen Geschäften zu widmen. Und man wird es diesen Leuten kaum zumuthen können, so was umsonst zu thun. Wie der Schlußparagraph der Vermittlerämter sagt, kann für die betreffenden Funktionäre eine Entlohnung geschaffen werden. Und wer hat denn diese Entlohnung zu bezahlen? Nicht die Parthei, sondern die Gemeinde, welche auch noch andere mit dem Bestande der Vermittlerämter verbundene Auslagen zu bestreiten hat.

Die Parteien haben nur die Stempel und etwa nothwendig werdende Sachverständige zu bezahlen. Das bitte ich nicht ganz außer Acht zu lassen. Wir stehen doch vor der Frage, uns über die Vermittlerämter auszusprechen und insbesondere darüber zu sprechen, ob man sie für zweckmäßig hält, oder nicht. Nun da stehe ich doch auf dem Standpunkte, daß es nicht schaden kann, wenn Versuche gemacht werden, durch gesetzgeberische Abänderungen den Vermittlerämtern eine etwas festere Stellung zu verschaffen. Es ist möglich, daß die Vermittlerämter, wenn sie einen obligatorischen Charakter haben, vorausgesetzt, daß die Gemeinden in der Wahl ihrer Vertrauensmänner glücklich sind, sich dann, wenn sie eine Zeit lang geschickt gewirkt haben, mehr einleben.

Das ist denkbar und es kann vielleicht in der Richtung kein Schaden erwachsen, denn es werden dann die Parteien, die sonst noch gerne Advokaten zu Hilfe nehmen, wenigstens lernen von dieser Auslage verschont zu bleiben. Ich bin im Ganzen genommen nicht dagegen, daß ein Versuch gemacht werde, die Vermittlerämter etwas besser in Stand zu setzen und zu probiren, ob sie dann Zweckentsprechendes zu leisten im Stande sind. Große Hoffnung jedoch setze ich auf diese Institution überhaupt nicht.

Ich weiß nicht, ob der Landesauschuß sich über die Erfahrungen anderer Kronländer informirt hat. Jedenfalls hätte ich aber erwartet, daß man nicht bloß sagt, in Deutschland und der Schweiz bestehen Vermittlerämter und prosperiren auch daselbst, sondern man hätte uns auch bessere Belege beibringen können, man hätte uns sagen können, wie die Vermittlerämter in der Schweiz eingerichtet sind, was für Befugnisse ihnen daselbst eingeräumt sind, ebenso über die in Süddeutschland, oder welche Theile von Deutschland man im Auge hat und was dort für bezügliche Gesetze bestehen. Jedenfalls wäre es aber gut gewesen, wenn man sich die betreffenden Gesetze verschafft und aus denselben markante Stellen bekannt gegeben hätte, welche dortselbst die Vermittlerämter wirksam, erfolgreich und lebenskräftig gestalten. Das ist aber unterlassen worden.

Nachdem ich nun im Allgemeinen die Mängel des Berichtes, und den etwas eigenthümlichen Vorgang charakterisirt habe, schließe ich meine Ausführungen, behalte mir jedoch vor, bei der

Spezialdebatte über einzelne Anträge mich auszusprechen.

**Martin Thurnher:** Der Herr Vorredner hat seinem Bedauern Ausdruck gegeben, daß bei dieser Berathung nicht einige Juristen, ähnlich wie im Jahre 1883 sich in der Mitte der Versammlung befinden. Dieses Bedauern theile ich jedoch nicht und zwar aus dem Grunde, weil es auf der Hand liegt, daß die Juristen — was ihnen ja nicht verargt werden kann, — nicht für dieses Institut Propaganda machen, da ihnen ein nicht unbedeutender Theil ihres Verdienstes entgehen würde, wenn die Vermittlerämter zweckentsprechend ausgestattet und fleißig benützt würden. Der Herr Vorredner hat geglaubt, der Landes-Auschuß hätte uns einen umfassenden Bericht einbringen sollen, nicht ein einzelner Abgeordneter. Er hat gemeint, der Landes-Auschuß wäre in der Lage gewesen, uns mitzutheilen, was die einzelnen Gemeinden für ein Gutachten abgegeben haben, wie viel Streitfälle in den einzelnen Gemeinden dem Vermittleramte übergeben worden sind u. s. w. Nun da möchte ich den Hrn. Vorredner darauf aufmerksam machen, daß die Berichte der Gemeinden noch nicht vollständig eingelangt sind, es sind vielleicht etwa  $\frac{2}{3}$  Theile vorhanden und wenn auch der Termin, der ihnen gestellt worden ist, abgelaufen sein sollte, so zeigt sich bei allen solchen Fällen, in denen Aufträge an die Gemeinden erfolgen, die Nothwendigkeit

(Dr. Waibel: Der äußerste Termin war ja doch der 15. September.)

die Säumnigen nochmals einzumahnen und ihnen einen zweiten Termin zu setzen. Zudem hat der Landes-Auschuß vom hohen Landtage keinen Auftrag erhalten; wenn der Herr Abgeordnete Dr. Waibel so etwas gewünscht hätte, so hätte er diesbezüglich einen schriftlichen Antrag stellen sollen.

(Dr. Waibel: Wann hätte ich das thun sollen?) Wann hätte der Landes-Auschuß das ausführen können, was Dr. Waibel verlangt, da die Berichte der Gemeinden noch nicht vorliegen? Ebenso wenig konnten auch Erhebungen bezüglich der Verhältnisse anderer Kronländer gemacht werden. Es wäre ganz im Bereiche der Unmöglichkeit gelegen, von Seite des volkswirtschaftlichen Ausschusses hierüber Erkundigungen einzuziehen, da dieser Gegenstand ihm nicht in den ersten Sitzungen

überwiesen wurde, und ihm zu seinen Beratungen nur kurze Zeit zur Verfügung stand.

Ich will auf die Bemerkung, die der Herr Vorredner mehr oder weniger gegen die Vermittler-Aemter gemacht hat, nicht weiter eingehen, sondern überlasse dies dem Hrn. Berichterstatter. Aber ich muß doch aufmerksam machen, daß gerade in dem Umstande, daß die Vermittler-Aemter nach den Gesetzen so wenig Befugnis haben und die bezüglichen Gesetze so mangelhaft sind, die Ursache zu suchen ist, daß dieses Institut nicht volksthümlich werden konnte. Wenn Hr. Vorredner speziell von Dornbirn sagt, daß so wenig Verhandlungs-Acten in 20 Jahren vorgekommen seien, so würde das für das ganze Land nicht maßgebend sein. Er hat selbst gesagt, daß Dornbirn der Sitz eines Bezirksgerichtes sei, so daß die Leute ohne besondere Auslagen dort Gelegenheit haben für ihre Sache Recht zu suchen, während dies bei andern abgelegenen Landestheilen schwierig ist, wo die Leute Stunden und Tage weit zum Sitze eines Bezirksgerichtes haben. Wenn Vorredner bestreitet, daß für diese entlegenen Orte die Errichtung und der Bestand von Vermittler-Aemtern nothwendig wäre, oder je nach seiner Auffassung nicht so nothwendig sein sollen, so stelle ich dieses geradezu in Abrede, da es für die meisten Landestheile von Vortheil und Wichtigkeit ist, daß Vermittlerämter bestehen; sie müssen aber selbstverständlich mit mehr Machtvollkommenheit ausgestattet werden, damit sie auch dann um so erspriesslicher wirken können.

**Landeshauptmann:** Wünscht noch Jemand das Wort? —

**Dr. Waibel:** Der Herr Abgeordnete Martin Thurnher meint es sei ganz und gar nicht zu bedauern, daß wir keinen Juristen hier in unserer Mitte haben.

(Martin Thurnher: Das macht nichts.)

Ich muß aber doch aufrecht erhalten, was ich gesagt habe. Ich bin nicht so ängstlich, daß ich etwa die Anwesenheit eines Rechtskundigen fürchten würde. Wir haben es hier mit einer Institution zu thun, welche im engen Contacte mit Rechtsfragen und mit dem Gerichte selbst steht. Wir haben im Jahre 1883 in dieser Frage die Gegnerschaft der beiden Juristen, welche damals im Landtage waren, nämlich des Herrn Dr. Schmadl

und des Herrn Notar v. Gilm gehabt, welcher letzterer gewiß kein finanzielles Interesse an diesem Gegenstande hatte, denn er war schon in einem solchen Alter, daß er in dieser Beziehung nicht interessiert war und doch ist der Bericht des Ausschusses mit seinen Anträgen acceptirt worden, was auch heute der Fall sein wird, wie voraus zu sehen ist. Ich muß nun noch in Ergänzung dessen, was im Allgemeinen bezüglich der Schlichtung von Streitfachen gesprochen wurde, erwähnen, daß die Richter nach der bestehenden Instruction stets bei an sie herantretenden Streitfragen vermittelnd einzuwirken versuchen und ich kann zur Ehre der Gerichtsvorstände wenigstens unseres Bezirkes sagen, daß die Richter, welche in unserem Amtsitze functionirt haben, sich in dieser Richtung stets sehr lebhaft bethätigt und auch große Erfolge aufzuweisen gehabt haben. Es muß von allen Seite zugegeben werden, daß der Herr Oberstaatsanwalt Linser, der Herr Hofrath Gfsten, der Herr Oberlandesgerichtsrath Leeb und der Herr Landesgerichts-Rath Dr. von Larcher, welche früher bei uns als Richter fungirten, sowie auch der jetzige Gerichtsvorstand Pfaunder, sich diese Thätigkeit in wohlthätigster Weise nicht bloß für die Einwohner der Gemeinde Dornbirn sondern auch für die Angehörigen des ganzen Gerichtssprengels sehr angelegen sein ließen. Ich bin überzeugt und kann es aus Mittheilungen dieser Herren, mit welchen zu verkehren ich oft Gelegenheit hatte, bestätigen, daß diese Vermittlungen ganz kostenlos und sehr wirksam sind. Ich glaube daher, daß man nach diesen Erfahrungen ein Bedürfnis nach Vermittler-Aemtern nicht mehr empfunden hat. Wenn der Herr Abgeordnete Martin Thurnher sagt, ich hätte dem Landesausschusse einen Antrag vorlegen sollen, so muß ich ihn fragen, wenn ich dies hätte thun können. Der Bericht ist uns erst vor ein paar Tagen zugekommen, heute steht er in Verhandlung, heute ist das erstmal Gelegenheit über diesen Gegenstand zu sprechen und die Sonderbarkeit des Vorgehens und die Mangelhaftigkeit des Berichtes zu markiren.

**Welte:** Ich lasse mich in dieser Angelegenheit in eine Beweisführung darüber, wie nützlich diese Vermittlerämter in den Gemeinden sind, wenn sie in der Weise, wie es hier beantragt ist, errichtet

werden, nicht ein, ich möchte blos constatiren, daß nachdem der Landes-Ausschuß mit Circular vom 29. Juli 1892 die einzelnen Gemeinden aufgefordert hat über die Wirkung der Vermittler-Nemter Bericht zu erstatten, die Gemeinde-Vorsteher des Bezirkes Feldkirch sich bemüht haben eine Versammlung abzuhalten, um eine so wichtige Sache allgemein zu besprechen. Bei dieser Versammlung war man nun allgemein der Ansicht, daß die Vermittler-Nemter, wenn sie mit obligatem Charakter ausgestattet wären, äußerst nützlich würden, indem durch dieselben viele Prozesse hintangehalten werden könnten — was Prozesse kosten, weiß ja Jeder selbst. Deshalb haben die anwesenden Gemeindevorsteher auch beschlossen an den hohen Landes-Ausschuß auf dessen Anfrage einhellig in diesem Sinn zu antworten. Speziell von unserer Gemeinde kann ich sagen, daß wir 19 Fälle gehabt haben, wo solche Streitsachen vor dem Vermittler-Amte zur Austragung kamen. Das ist allerdings eine Anzahl, welche nicht im Verhältnis zu der in Dornbirn steht, wo nur 17 Vergleiche vorgekommen sein sollen, aber gerade daraus ersieht man, daß weiter entfernte Gemeinden ein viel größeres Bedürfnis fühlen, daß Vermittler-Nemter mit obligatem Charakter ins Leben gerufen und recht lebenskräftig gestaltet werden, als solche Gemeinden, in denen sich der Sitz eines Gerichtes befindet. Jeder der nur halbwegs die Einrichtung der Vermittler-Nemter, wie sie jetzt bestehen, kennt, wird sagen müssen, daß dieselben, wie sie jetzt sind, keinen großen Werth haben und erst dann in Blüte kommen, wenn sie in der Weise reformirt werden, wie es vom volkswirtschaftlichen Ausschusse beantragt ist. Deshalb glaube ich, daß es für unser Land, besonders aber für die vom Sitze eines Gerichtes weiter entlegenen Gemeinden von großem Interesse sein wird, wenn die Vermittler-Nemter durch Abänderung des Reichsgesetzes und des auf Grund dieser Abänderung reformirten Landesgesetzes in der Art, wie es vom volkswirtschaftlichen Ausschusse beantragt wird, errichtet werden.

**Landeshauptmann:** Wünscht noch Jemand das Wort? —

Wenn Niemand mehr das Wort ergreift, so ist die Debatte geschlossen.

Herr Berichterstatter!

**Fint:** Ich kann nur constatiren, daß meritorisch gegen den vorliegenden Bericht und namentlich gegen die Anträge nicht viel eingewendet, sondern selbst von jenen Herren, welche allerlei beanständet haben, zugegeben wurde, daß die Vermittler-Nemter in der Weise reformbedürftig seien, daß man ihnen mehr Rechte einräumt, wie dies vom volkswirtschaftlichen Ausschusse durch seinen Antrag angestrebt wird.

Es ist schon von Herrn Abgeordneten Martin Thurnher constatirt worden, daß es dem Landes-Ausschusse unmöglich gewesen ist eine Zusammenstellung der Neuerungen der einzelnen Gemeinden der hohen Landesvertretung in Vorlage zu bringen. Ich kann das nur bestätigen und noch weiter beifügen, daß mir, sobald ich in dieser Sache zum Berichterstatter gewählt worden war, vom Herrn Secretär die von den einzelnen Gemeinden eingelaufenen Berichte übergeben worden sind und daß damals noch nicht die Hälfte der Berichte eingelaufen war. Nach und nach sind mehrere Berichte eingelangt aber auch heute sind noch nicht alle da. Zur Zeit der Beschlußfassung des volkswirtschaftlichen Ausschusses über diese Angelegenheit haben noch sehr viele Berichte gefehlt und es war daher nicht möglich eine vollständige Zusammenstellung geben zu können. Ich habe alle von den einzelnen Gemeinden eingelaufenen Berichte gelesen und kann die Herren versichern, daß ich das Bild bekommen habe, daß von jenen Fällen, welche vor die Vermittler-Nemter gekommen sind, wenigstens 90% ausgeglichen wurden. Ich kann die Herren weiter versichern, daß die Vergleiche über Geldforderungen vor den Vermittler-Nemtern in den einzelnen Gemeinden sogar die Mehrzahl bilden, Vergleiche über Vermarkungen u. s. w. sind in diesen Gemeinden seltener vor den Vermittler-Nemtern geschlossen worden. Wie ich schon gesagt habe, konnte eine vollständige Zusammenstellung über die Wirksamkeit der Vermittler-Nemter bis jetzt noch nicht gemacht werden, weil eben noch nicht alle Berichte eingelaufen sind, sobald dies jedoch der Fall sein wird, wird von Seite des Landes-Ausschusses der hohen Regierung sofort ein umfassender Bericht vorgelegt werden.

Was nun die Frage bezüglich der Geldbeträge anbelangt, so geht schon aus der Beschlußfassung des oberösterreichischen Landtages hervor, daß man auch dort das Bedürfnis gefühlt hat Bestimmungen

über die Exekutionsfähigkeit der vor den Vermittler-Nemtern geschlossenen Vergleiche zu haben. Wenn einmal ein Vergleich vor einem Vermittler-Amte geschlossen wird, so muß er auch exekutionsfähig sein. Am besten dürfte uns aber die Auforderung der hohen Regierung Aufschluß geben, nach welcher Richtung auch die Regierung eine Abänderung der Bestimmungen über die Vermittler-Nemter für dankbar hält und ich möchte mir erlauben den betreffenden Absatz mitzutheilen.

(liest:) „Unter diesen Mittheilungen erbittet sich das Justizministerium vom löblichen Landesauschusse auch noch eine Aeußerung darüber, welche Ursachen seiner Meinung nach an einem etwa geringeren Prosperiren der Vermittlungs-Nemter im Lande Schuld tragen und welche organisatorischen, administrativen oder gesetzgeberischen Maßregeln der löbliche Landes-Auschuß, — falls ihm eine Förderung der Institution der Vermittlungs-Nemter überhaupt wünschenswerth erscheint — nach den Verhältnissen des Landes als meisten geeignet halten würde, um die Vermittlungs-Nemter zur Erfüllung der ihnen bei ihrer Einführung zugebachten Aufgabe zu befähigen. Da auch in dieser Beziehung in den letzten Jahren Wünsche laut wurden, glaubt das Justizministerium namentlich auch noch die Frage zu stellen, ob der löbliche Landesauschuß die Uebertragung einer streitigen Gerichtsbarkeit an ein aus Vertrauens-Männern aus der Gemeinde gebildetes Collegium oder die Ausattung der Vermittlungs-Nemter mit prozeßrichterlichen Befugnissen für wünschenswerth und nach den Verhältnissen des Landes für zweckmäßig und ausführbar erachtet und in welchem Umfange etwa die Einführung einer solchen Gerichtsbarkeit statthaben könnte.“

Aus diesem ersieht man, daß die hohe k. k. Regierung wünscht, daß wir — ich glaube, es kann das gerade so gut der Landtag, wie der Landesauschuß thun — uns aussprechen, was für unser Land diesbezüglich zuträglich wäre. Bezüglich der Ursachen, warum die Vermittler-Nemter heute nicht prosperiren geht aus den Mittheilungen der Gemeinden, welche bisher eingelangt sind, wenigstens so zu 95% hervor, daß alle darüber einig sind, daß die Vermittler-Nemter nur dann etwas nützen können, wenn sie obligatorischen Character haben.

Es ist daher die Behauptung, die Vermittler-

Nemter seien nicht volksthümlich, welche heute zwar nicht in dieser bestimmten Form gefallen ist, aber im Jahre 1883 von den damals anwesend gewesenen Juristen vorgebracht wurde, unrichtig und nicht zutreffend. Wir können nicht sehen, ob die Vermittler-Nemter volksthümlich sind oder nicht, wenn die Partheien nicht zum Vermittler gehen müssen, wir können eben so gut sagen, wie damals Herr Dr. Delz gesagt hat, die Advokaten sind auch nicht volksthümlich und doch lauft ihnen Alles nach.

Ich glaube daher wir sollen uns nicht beirren lassen und den vom volkswirtschaftlichen Ausschusse gestellten Anträgen zustimmen.

Ich kann Sie versichern, daß die Aeußerungen in allen Gemeinden mit geringen Ausnahmen, vielleicht mit Ausnahmen jener, wo Advokaten oder Notare die Eingaben verfaßt, oder wo überhaupt keine Vermittler-Nemter bestanden haben, sich dem vorliegenden Antrage auf Reformirung der Vermittler-Nemter im Großen Ganzen anschließen.

Ich möchte daher die Annahme dieser Anträge empfehlen.

**Landeshauptmann:** Wir schreiten nun zur Abstimmung.

Nachdem die Anträge 4 Punkte enthalten, so werde ich über jeden derselben separat abstimmen lassen.

**Dr. Waibel:** Ich bitte um die Spezial-Debatte.

**Landeshauptmann:** Nachdem alle 4 Punkte verschiedener Natur sind, so kann diesem Wunsche entsprochen werden.

Ich eröffne also über Punkt 1 die Spezial-Debatte.

**Dr. Waibel:** Ich glaube, daß die Bestimmung, welche hier vorgeschlagen wird, zu weit geht. Es heißt hier, die hohe k. k. Regierung wird dringend ersucht ehestmöglichst eine Regierungsvorlage einzubringen, in welcher die Bestimmungen über die Vermittler-Nemter dahin geändert werden, daß dieselben mit obligatorischem Character in der Art ausgestattet werden, daß Vorladungen zwangsweise vollstreckt werden können.“ Ich glaube in der Praxis wird sich vielleicht nicht selten der

Fall ereignen, daß es nothwendig wird, Personen vor das Vermittleramt zu laden, welche nicht im Sitze desselben anwesend, sondern vielleicht weit weg sind. Es entsteht nun die Frage, ob die Vermittler-Aemter soweit gehen können den Partheien Verbindlichkeiten aufzuladen, welche mit Kosten und mitunter auch mit Gefahren verbunden sind. Die Vermittler-Aemter sollen ihren naturgemäßen Character bewahren, daß die Partheien persönlich vor denselben erscheinen können. Es kann aber der Fall vorkommen, daß von den streitenden Partheien die eine vom Vermittlungs-Amt weit entfernt wohnt, und daß es ihr nicht möglich ist, persönlich zu erscheinen; wie soll man es da machen? Sollen die Partheien verhalten werden können, persönlich zu erscheinen, was oft schwierig und kostspillich sein kann, oder können sie Vollmachtsträger schicken? Nachdem keine Advokaten angenommen werden, müßte zur Vertretung eine andere Person aussündig gemacht werden, und wenn die Frage etwas kitzlich ist, wird es oft schwierig sein einen geeigneten Vertreter zu finden, auch ist es nicht immer sicher, ob man der Person, die als Vertreter geschickt wird, trauen kann. Entweder man nimmt bei dem Vermittler-Amt die betreffende Person nicht an oder man vertraut ihr überhaupt nicht.

Dieses soll nicht ganz übersehen werden. Es muß doch vorgeesehen werden, daß nur solche Personen vor das Vermittler-Amt vorgeladen werden können, welche im Orte selbst anwesend sind oder wenigstens im Sprengel des Vermittler-Amtes wohnen. Ich würde daher beantragen nach dem Worte „können“ einzusetzen: „jedoch nur gegen Personen, welche im Sprengel des Vermittler-Amtes anwesend sind.“

**Landeshauptmann:** Wünscht noch Jemand das Wort? —

**Nägele:** Ich glaube, daß man an dem Punkt 1, wie er von Herrn Berichterstatter beantragt wird, nicht rütteln soll, denn mit diesen ewigen Ausnahmen kommt man nicht zum Ziele. Wenn das Amt einmal da ist, so soll es auch die Befugnis haben, die Partheien vorzuladen, auch wenn sie weiter weg wohnen. Bei den Gemeinde-Vorstellungen ist dies ja auch der Fall, sonst könnte man in vielen Fällen auch nichts ausrichten.

Wenn eine Parthei vor das Vermittler-Amt vorgeladen wird und der Vorladung nicht Folge geleistet werden muß, so wird man das Amt höchstens auslachen. Ein solches Amt verdient auch keinen Respekt und kein Ansehen. Ich muß daher für die unveränderte Annahme dieses Punktes aussprechen.

**Martin Thurnher:** Wenn Herr Dr. Waibel glaubt, dieser Punkt sei zu weit gehend, so dürfte das wohl nicht zureichend sein, weil wir hier nur principielle Bestimmungen aussprechen, die Specialbestimmungen werden schon in dem bezüglichen eventuellen Gesetzesentwurf von Seite der hohen Regierung Aufnahme finden. Wir dürfen wohl nicht fürchten, daß wir jetzt zu viel verlangen, es wird sicher auch von dem, was wir für durchführbar und erwünscht erachten, manches von der Regierung noch weggestrichen werden.

**Dr. Waibel:** Gegen die Bemerkung des Herrn Nägele hätte ich zu sagen, daß ich eine Befürchtung wegen der Autorität der Vermittler-Aemter nicht habe. Es können ja Gemeinden genug sein, in denen solche Fälle gar nicht vorkommen. Wenn die Vermittler-Aemter für die Bevölkerung einer Gemeinde gut wirken, so genießen sie Ansehen genug und es wird ein einzelner solcher Fall deren Ansehen nichts schaden.

Ich muß aber noch auf etwas anderes aufmerksam machen. Die Vermittler-Aemter bestehen in der Vorstellung, daß ihre Einrichtung so wenig als möglich kostet. Wenn Sie sich aber einen Fall mit einem Abwesenden denken, so werden die Vermittler-Aemter, wenn sie das Obligatorium haben, in manchen Fällen in die Lage kommen den betreffenden Prozeß sehr theuer zu machen. Ich nehme an, daß es gelingt auch für weitere Entfernungen das Obligatorium bei der hohen Regierung zu bekommen, nehmen Sie dann den praktischen Fall an, daß einer, der ziemlich weit vom Sitze des Vermittler-Amtes abwesend ist, vor dasselbe kommen muß oder mit großen Kosten einen Vertreter schickt, so steht es noch dahin, ob ein Vergleich zustande kommt. Kommt aber kein Vergleich zustande, und würde die Prozedur bei Gericht weiter fortgesetzt, so erwachsen zweimal Kosten, erstens beim Vermittler-Amt und zweitens bei Gericht. Ich glaube, daß es der Aufgabe der

Vermittler-Aemter widerspricht, wenn durch diese Bestimmung solche Folgen erzeugt werden und darum kann ich von meinem Antrage nicht abgehen. Ich möchte doch den Herren anrathen die Sache nicht in der Weise zu beurtheilen, wie sie von den Segnern meines Antrages beurtheilt worden ist.

**Nägele:** Nach meiner Auffassung würde der von Herrn Dr. Waibel beantragte Zusatz, wenn er angenommen würde, in Widerspruch stehen mit der Bestimmung des Punktes 2, wo es heißt, daß jede Streitfache . . . vor Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens dem Ausgleichsversuche vor dem Vermittleramte unterliegt. Nach dem Zusatzantrage des Herrn Dr. Waibel könnte man aber die Parteien nicht zwingen vor dem Vermittleramte zu erscheinen und es könnte dann, wenn die eine oder die andere Parthei nicht erscheint, auch ein Ausgleichsversuch vor Einleitung des gerichtlichen Verfahrens nicht gemacht werden. Ich kann mich daher mit dem von Herrn Dr. Waibel beantragten Zusatz nicht einverstanden erklären.

**Martin Thurnher:** Ich beantrage Schluß der Debatte.

**Landeshauptmann:** Es ist der Antrag auf Schluß der Debatte gestellt worden, ich ersuche daher, jene Herren, welche mit diesem Antrage einverstanden sind, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben.

Angenommen.

Vor Antrag auf Schluß der Debatte hat sich noch Hr. Dr. Waibel zum Worte gemeldet.

**Dr. Waibel:** Ich kann der Anschauung des Herrn Abgeordneten Nägele nicht beistimmen. Ich finde da keinen Widerspruch. Ich sage mit meinem Zusatzantrage nicht, daß ein Abwesender nicht vorgeladen werden dürfe, ich sage nur, er kann nicht gezwungen werden zu kommen. Wenn nun von Seite des Obmannes des Vermittleramtes ein Termin gesetzt wird, bis zu welcher Zeit er zu kommen hat und er während dieser Zeit weder persönlich erscheint noch einen Bevollmächtigten schickt, so wäre dies einem gescheiterten Vergleiche gleich zu stellen, und der

Fall käme dann vor Gericht. Ich finde also da gar keinen Widerspruch.

Uebrigens werden solche Fälle von gescheiterten Vergleichen nicht so selten vorkommen, nachdem es sich um ziemlich hohe Summen handeln kann und diejenigen, welche mit der Leitung des Vermittleramtes betraut werden, nicht immer das Vertrauen und die nöthigen Kenntnisse besitzen.

**Landeshauptmann:** Die Debatte ist geschlossen und ich ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

**Zint:** Es ist von Herrn Dr. Waibel hervorgehoben worden, daß bei den Vermittlerämtern keine Advokaten als Vertreter bestimmt werden können und es oft sehr schwierig sein könne, einen andern geeigneten Vertreter ausfindig zu machen. Gerade dieser Umstand scheint mir ein wichtiges Moment zu sein, warum man bei der Fassung des Punktes 1 der Anträge bleiben soll. Derjenige, der vom Sitze des Vermittleramtes weit entfernt ist und nicht persönlich erscheinen kann, kann einen Laien bevollmächtigen und auch der Gegenparthei steht es nicht zu, sich eines Advokaten zu bedienen. Man kann immer annehmen, daß die Partheien, wenn die Advokaten ausgeschlossen sind, sich in ihren Kenntnissen so ziemlich gleich gegenüber stehen, und es wird immer Jemanden geben, der die Vertretung einer Parthei übernehmen kann. Ich fasse die Sache mit diesen zwangsweisen Vorladungen nicht so schwierig auf, weil man nur Laien zur Vertretung zuläßt. Uebrigens habe ich die gleiche Ansicht, wie der Herr Abgeordnete Martin Thurnher. Ich glaube auch, daß das so allgemeine Bestimmungen sind, daß die Regierung ein Reichsgesetz aufstellen wird und daß dann erst an die Landesversammlung die Aufgabe herantreten wird, ein spezielles Landesgesetz zu verfassen und die Landesvertretung kann dann die für das Land günstigen Bestimmungen in das Landesgesetz aufnehmen. Für jetzt glaube ich ist diese allgemeine Fassung ganz passend und ich empfehle den Punkt 1 zur unveränderten Annahme.

**Landeshauptmann:** Ich schreite nun zur Abstimmung über Punkt 1 und zwar zunächst in der Fassung, wie sie der Herr Dr. Waibel be-

anträgt, nämlich mit dem Zufaze nach dem Worten „können“: „jedoch nur gegen Personen, welche im Sprengel des Vermittleramtes anwesend sind.“

Ich ersuche jene Herren, welche dieser Fassung des Punktes 1 die Zustimmung geben, sich gefälligst von den Sätzen zu erheben.

Es ist die Minorität.

Nun kommt der Ausschußantrag zur Abstimmung, ich ersuche jene Herren, welche demselben zustimmen, sich gefälligst von den Sätzen zu erheben.

Angenommen.

Wir kommen nun zum 2. Punkt der Anträge und ich eröffne über denselben die Spezialdebatte.

Wenn Niemand das Wort zu ergreifen wünscht, so ist dieselbe geschlossen und ich schreite zur Abstimmung. Jene Herren, welche mit dem Punkte 2 einverstanden sind, wollen sich gefälligst von den Sätzen erheben. Angenommen.

Ich eröffne nun über Punkt 3 die Debatte.

**Dr. Waibel:** Ich finde da gleich in den ersten zwei Hauptworten, welche in dem Antrage stehen einen sehr krassen Widerspruch: „Dem Vermittleramte soll die endgiltige Rechtsprechung eingeräumt werden. Ein Vermittleramt ist eben ein Amt, welches die Partheien zusammenruft und einen Ausgleich mit denselben zu Stande zu bringen sucht. Das ist die Definition von einem Vermittleramte. Hier haben wir aber auf einmal einen Justizhof vor uns mit endgiltiger Rechtsprechung. Nun, ich tröste mich mit der sicheren Erwartung, daß die hohe Regierung oder der Reichsrath einem solchen Antrage die Zustimmung nicht geben wird, das ist undenkbar. Es heißt hier „endgiltige Rechtsprechung,“ es könnten also die Partheien, wenn sie mit der Rechtsprechung nicht zufrieden sind, nicht einmal mehr den ordentlichen Rechtsweg einschlagen. Das sind Dinge, die vor den ordentlichen Richter gehören und nicht vor Laien. Um Recht zu sprechen muß man vollständige Kenntniß des Rechtes, der Justizgesetze haben und wenn das nicht zutrifft, so tritt entweder ein beschränktes Urtheil oder Partheilichkeit ein. Weiter müssen Sie sich vorstellen, meine Herren, daß wir uns nicht in einem Paradiese befinden, wo man sich gegenseitig volles Vertrauen schenkt. Wir haben kleine und große Gemeinden, in welchen lebhaft, erbitterte Partheikämpfe stattfinden. Glauben

Sie, daß man einen Spruch von einem Vertrauensmanne einer gewissen Parthei — eine oder die andere ist immer die herrschende — endgiltig hinnehmen wird? Ich glaube, daß man da ganz entschieden zu weit geht, ich wenigstens kann mich absolut nicht auf den Standpunkt stellen, der in diesem Antrage zum Ausdruck kommt. Ich würde das als eine Gefährdung der Rechtsicherheit der Bevölkerung ansehen müssen. Die endgiltige Rechtsprechung vor dem Vermittleramte würde also nach diesem Antrage bis zu 50 Gulden gehen, man muß daher annehmen, daß Beträge unter 50 Gulden dieser endgiltigen Rechtsprechung unterliegen. Wer hat nun mit solchen Beträgen zu thun? Größtentheils die arme Bevölkerung, die mit wenig Geld zu rechnen hat und es ist gewiß nicht gut, daß man dieselbe dem ordentlichen Richter entzieht. Die Vermittlerämter können Rechtsstreitigkeiten im Vergleichswege schlichten, allein solchen Körperschaften die Befugniß einzuräumen, endgiltig Recht zu sprechen, dazu kann ich mich nicht herbeilassen.

Ich wiederhole noch einmal, daß ich vollkommen überzeugt bin, daß die hohe Regierung und der Reichsrath solche Bestimmungen nicht annehmen können. Das ist mein Trost und darum verliere ich darüber keine Worte mehr.

**Dr. Schmid:** Bei diesem Punkte muß ich mir auch erlauben, mit einigen Worten meiner Anschauung Ausdruck zu verleihen. Ich habe seit dem Jahre 1870 hier in Bregenz keinen einzigen Fall zu verzeichnen, welcher dem Vermittleramte vorgelegt und daselbst zur Austragung gekommen wäre. Der einzige Fall der mir aus meiner Bürgermeisterzeit bekannt ist, hat keinen Erfolg gehabt, da er vor dem Criminalgerichte zum Abschlusse kam. Trotzdem bin ich ein begeisterter Freund und Anhänger dieser Institution gewesen, weil dadurch dem Volke, wie das Verhältniß in der Schweiz zeigt, eine Menge von kostspieligen Prozessen erspart werden. Die Vermittlerämter haben aber nur dann einen Werth, wenn sie auf die richtige Basis gestellt werden, nämlich wenn sie obligatorisch sind, also in Anspruch genommen werden müssen, bevor der Prozeß vor den ordentlichen Richter gebracht werden darf. Wenn die Vermittlerämter richtig durchgeführt sind, dann haben die Partheien vor den-

selben zu erscheinen und ist mit ihnen ein Ausgleich zu versuchen und erst wenn dieser fruchtlos bleibt, dann kommt der Streitfall vor dem ordentlichen Richter. Wenn Sie aber diesen Punkt der Anträge, wie er dasteht annehmen, so stellen Sie das Richteramt und das Vermittleramt in eine Linie, Sie vermischen beide. Abgesehen von allem dem, muß ich noch weiter bemerken, daß für die Rechtsprechung über Beträge bis zu 50 fl. bei uns das Bagatellverfahren eingeführt ist, bei welchem ebenfalls nur geringe Kosten erwachsen. Wenn nun den Vermittlerämtern die endgiltige Rechtsprechung bis zu 50 fl. eingeräumt würde, so würde noch ein weiteres Verfahren geschaffen, nämlich, das Verfahren vor dem Vermittlerämtern, obwohl in dieser Beziehung schon durch das Bagatellverfahren reichlich gesorgt ist. Meines Erachtens ist die Bestimmung des Punktes 3 der Anträge widersprechend und ich kann demselben meine Zustimmung nicht geben.

**Rägele:** Nach meiner Ansicht sollte man den Vermittlerämtern doch die Kompetenz einräumen über geringfügige Sachen Recht zu sprechen, wie es auch in der Schweiz der Fall ist. Demjenigen der mit einem solchen Spruche nicht zufrieden ist, steht es ja frei den Streitfall dem Richter vorzulegen.

**Dr. Schmid:** Er muß eben den Spruch nicht annehmen.

**Dr. Waibel:** Sie sagen hier endgiltig.)

Ob die Vermittlerämter endgiltig Recht sprechen können, das wird schon die Regierung sagen, das können wir ja abwarten.

**Landeshauptmann:** Wünscht noch Jemand das Wort?

**Wette:** Ich finde die Bestimmungen des Punktes 3 ebenfalls sehr zweckmäßig. Es kommt ja nicht selten vor, daß Prozesse wegen Kleinigkeiten — wegen 10—15 oder 20 Gulden — weit mehr kosten, als die Hauptsache selbst beträgt, und darum glaube ich, wäre es viel besser, wenn die Vermittlerämter in solchen Fällen entscheiden könnten und müßten, ob endgiltig oder nicht, das werden erst die Gesetze bestimmen, wenigstens wäre dann eine einfache billige Entscheidung I. Instanz für kleine Fälle möglicher. Die Schweizer haben es ja auch so.

(Dr. Schmid: Wenn die Parteien aber nicht einverstanden sind, so steht es ihnen frei, zum Richter zu gehen, sie müssen den Spruch nicht annehmen.)

**Martin Thurnher:** Nach meiner Ansicht sollen die Vermittlerämter schon eine gewisse Macht haben, über ganz kleine Beträge zu entscheiden. Damit aber die Herren von der anderen Seite ihre Bedenken fallen lassen können und der Hauptstein des Anstoßes entfällt, stelle ich den Antrag im Punkte 3 das Wort „endgiltig“ fallen zu lassen. Ich glaube nicht, daß der Bericht so gemeint war, daß den Parteien gar kein Berufungsrecht gegen den Spruch eines Vermittleramtes mehr offen stehen sollte. Es ist ja auch bei gerichtlichen Streitfällen in der Regel eine weitere Berufung möglich. Ich habe die Ansicht, die Vermittlerämter, sollen nur die I. Instanz sein, welche über solche kleine Beträge einen Rechtspruch zu fällen hat. Wenn nun das Wort „endgiltig“ aus dem Punkte 3 gestrichen wird, so ist dem Rechnung getragen, so daß wenigstens eine weitere Berufung gedacht werden kann.

**Landeshauptmann:** Wünscht noch Jemand das Wort?

Wenn dies nicht der Fall ist, so erkläre ich die Debatte für geschlossen. Herr Berichterstatter!

**Fink:** Es ist schon in der General-Debatte hervorgehoben worden, daß es sonderbar erscheine, daß gerade der Abgeordnete Fink diesen Antrag einbringt und nicht der Landes-Ausschuß. Es ist auch hervorgehoben worden, man hätte die gesetzlichen Bestimmungen, wie sie in der Schweiz bestehen, anführen sollen. Ich kann den Herren mittheilen, daß ich mir schon vor Beginn der Landtagsession diese gesetzlichen Bestimmungen aus der Schweiz verschafft habe und ich kann den Herren weiter sagen, daß in der Schweiz die Bestimmung besteht, daß die Vermittler-Aemter in Streitfällen bis zu 25 Franken endgiltig Recht sprechen können.

(Dr. Schmid: In welchem Kanton?)

Im Kanton St. Gallen.

(Dr. Waibel: Ich möchte das Gesetz sehen.)

(Martin Thurnher: Gehen Sie hinüber.)

Es wäre also nach meiner Ansicht nicht gar so gefehlt gewesen, wenn man gesagt hätte „dem

Vermittleramte wird die endgiltige Rechtsprechung eingeräumt.“ Man hätte vielleicht über die Höhe des Betrages streiten können und die hohe Regierung hätte denselben vielleicht herabgesetzt. Wenn nun das Wort endgiltig der einzige Stein des Anstoßes sein sollte, daß diesbezüglich ein einstimmiger Beschluß nicht zustande kommt, so erkläre ich mich mit dem Antrage des Herrn Martin Thurnher auf Streichung des Wortes „endgiltig im Punkte 3 der Anträge einverstanden.“

**Landeshauptmann:** Wir gehen nun zur Abstimmung über und ich ersuche jene Herren, welche dem Punkte 3 der Anträge mit der vom Herrn Martin Thurnher beantragten Streichung des Wortes „endgiltig“ die Zustimmung geben, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben.

Angenommen.

Wir kommen nun zu Punkt 4. Ich eröffne hierüber die Debatte.

**Dr. Waibel:** Ich müßte das Besen verlernt haben, wenn es mir nicht auffallen würde, daß dieser Punkt 4 vollkommen unnöthig ist und zwar aus folgenden Gründen.

Im bestehenden Vermittler-Amts-Gesetze heißt es: „Die vor dem Vermittlungs-Amte der Gemeinde in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen abgeschlossenen Vergleiche haben die Kraft gerichtlicher Vergleiche, und es sind die den Bestimmungen des § 7 entsprechenden Amtsurkunden über solche Vergleiche den amtlichen Ausfertigungen gerichtlicher Vergleiche gleich zu achten.“

Wenn die Herren die Normen, welche für unsere gerichtlichen Amtshandlungen bestehen, ansehen, so finden Sie in den Bemerkungen zu § 396 w. G. D. folgendes:

„Die Execution wird ertheilt:

1. Auf Erkenntnisse der Civilgerichte.
2. Auf Erkenntnisse der Schiedsgerichte u. s. w.
18. Auf die vor dem Vermittler-Amte der Gemeinde in Gemäßheit des G. v. 21. September 1869 N. G. Bl. Nr. 150 abgeschlossenen Vergleiche (sie haben ja die Kraft gerichtlicher Vergleiche) und es sind die den Bestimmungen des § 7 entsprechenden Amtsurkunden über solche Vergleiche den amtlichen Ausfertigungen gerichtlicher Vergleiche gleich zu achten.“

Ich glaube deutlicher kann es nicht mehr da

stehen. Ich enthalte mich jeder weiteren Bemerkung, ich glaube auf Grund dessen, was ich vorgelesen habe den Antrag stellen zu können, daß Punkt 4 der Anträge des volkswirtschaftlichen Ausschusses fallen gelassen wird.

**Landeshauptmann:** Wünscht noch Jemand das Wort? —

Wenn Niemand mehr das Wort ergreift, so erkläre ich die Debatte für geschlossen und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

**Fink:** Vor allem handelt es sich im Punkte 4 nicht bloß um Vergleiche, sondern auch um Urtheile und wenn wir Punkt 3 angenommen haben, in welchem es heißt, daß die Vermittler-Memter bis zum Betrage von 50 Gulden Recht sprechen sollen, so müssen wir auch für diese Urtheile die Execution verlangen. Es könnte nur die Frage entstehen, ob man im Punkte 4 die die Vergleiche betreffende Bestimmung nicht weglassen sollte, die Executionsfähigkeit der Urtheile aber muß nothwendiger Weise verlangt werden, weil diesbezüglich im früheren Gesetze nichts enthalten ist. Ich glaube, daß es nichts schadet, wenn man auch die Executionsfähigkeit für die vor den Vermittler-Memtern geschlossenen Vergleiche noch einmal verlangt und ich wäre daher für die unveränderte Annahme des Punktes 4 der Anträge.

**Landeshauptmann:** Wir schreiten nun zur Abstimmung. Der Herr Abgeordnete Dr. Waibel stellt den Antrag den Punkt 4 zu streichen. Ich glaube wir können über diesen Punkt die Abstimmung in der Weise einleiten, daß wir zuerst den Ausschufsantrag zur Abstimmung bringen und wenn derselbe abgelehnt werden sollte, so ist dem Antrage des Herrn Dr. Waibel entsprochen.

Ich ersuche daher jene Herren, welche sich mit dem Punkte 4 des Ausschuf-Antrages einverstanden erklären, sich gefälligst von den Sitzen erheben zu wollen.

Angenommen.

Somit hätte dieser Gegenstand seine Erledigung gefunden.

Wir kommen nun zum vierten Gegenstand der Tagesordnung, Bericht des Landes-Ausschusses über den Voranschlag des k. k. Landesschulrathes pro 1893.

Ich ersuche den Herrn Abgeordneten Martin Thurnher für den Landes-Ausschuß den Bericht zu verlesen.

**Martin Thurnher:** Die Summe, um die es sich handelt, besteht aus den Kosten der Bezirkslehrer-Conferenzen und dem Abgang des Lehrerpensionsfondes. Es sind das Beträge, die nach Vorschrift des Gesetzes vom Lande zu bestreiten sind und es handelt sich nur darum, die Ziffern zu prüfen, ob sie vom Landeschulrath richtig eingestellt worden seien. Der Landes-Ausschuß hat keine Ursache gefunden, diese Wichtigkeit zu bemängeln und erhebt daher den Antrag:

„Der Voranschlag des k. k. Landeschulrathes pro 1893 mit einem Erfordernisse von 2230 fl. wird zur Kenntnis genommen und findet durch dessen Berücksichtigung im Voranschlage des Landesfondes seines Erledigung.“

Im Voranschlage des Landesfondes ist bereits unter Rubrik „Verschiedenes“ eine genügende Summe eingesetzt, um diesen und andern im Gesetze vorgesehenen Anforderungen an die Landeskasse entsprechen zu können und es hat somit nicht die Einsetzung einer eigenen separaten, diesbezüglichen Post bedurft, um für genanntes Erforderniß Deckung zu erwirken.

**Landeshauptmann:** Ich eröffne über Bericht und Antrag die Debatte. — Nachdem Niemand das Wort ergreift, schreiten wir zur Abstimmung. Ich ersuche jene Herren, welche dem Antrage des Landes-Ausschusses beistimmen, sich gefälligst von ihren Sitzen erheben zu wollen.

Angenommen.

Nun kämen noch die zwei Gegenstände, welche ich mir Ihnen bei beginnender Sitzung vorzutragen erlaubt habe, zur Verhandlung und zwar zuerst der Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses über das Gesuch der Gemeinde-Vorstehungen Götzis, Rankweil und Schlins den Hausierhandel betreffend.

Ich ersuche den Hrn. Abgeordneten Welte den Bericht zu verlesen.

(Welte liest den Bericht. Beilage XIV.)

Ich eröffne über diesen Bericht und Antrag die Debatte. — Wenn Niemand das Wort ergreift, so ist dieselbe geschlossen und wenn der Herr Berichterstatter nichts mehr dazu bemerken

zu müssen glaubt, so schreiten wir zur Abstimmung, und ich ersuche jene Herren, welche dem Bericht und Antrage beistimmen, sich gefälligst von ihren Sitzen erheben zu wollen.

Angenommen.

Wir kommen nun zum letzten Gegenstand. Es ist dies das Gesuch des Vereines zur Pflege kranker Studirender in Wien um eine Unterstützung aus Landesmitteln.

Der Herr Berichterstatter Kägele wird hierüber mündlich referieren. Ich ertheile ihm das Wort.

**Kägele:** Der Verein zur Pflege kranker Studirender in Wien hat, wie bereits bemerkt, ein Gesuch um Unterstützung an die Landesvertretung geleitet. Ein solches Gesuch war schon bei letzter Landtagsession vorhanden und ist dem Verein aus der Landeskasse ein Betrag von 20 fl. votirt worden. Der Finanz-Ausschuß fand es daher für diesmal nicht am Platze, auf dieses Gesuch einzugehen und legt noch andere Gründe vor, die denselben bewogen haben, diesem Gesuche gegenüber eine ablehnende Haltung einzunehmen. In erster Linie besitzt der Verein ein Stammvermögen von 162.000 fl., welches in 1882er Staatspapieren, Renten, und anderen Papieren fruchtbringend angelegt ist, so daß dieser Verein im Rechnungsjahre 1890/91 eine Mehreinnahme als Ausgabe hatte, welche sich auf rund 800 fl. beziffert. Ferner ist auch nicht ersichtlich, ob überhaupt ein einziger Vorarlberger dem Vereine angehört, denn es ist nicht verzeichnet, ob es Tiroler oder Vorarlberger sind. Von dem prinzipiellen Standpunkte aus glaubt der Finanz-Ausschuß noch bemerken zu müssen, daß dieser Verein eine Masse Zeitungen hält, und daß nicht ersichtlich ist, ob unter diesen allen ein einziges konservatives Blatt sich befindet. Aus allen diesen erwähnten Gründen glaubt der Finanz-Ausschuß dieses Gesuch ablehnen zu müssen und zwar mit folgendem Antrag:

„Auf das Gesuch des Vereines zur Pflege kranker Studirender in Wien um eine Unterstützung aus Landesmitteln wird dermalen nicht eingegangen.“

**Landeshauptmann:** Ich eröffne über diesen Antrag die Debatte. — Wenn Niemand das

Wort zu ergreifen wünscht, so werde ich zur Abstimmung schreiten. Ich ersuche daher alle jene Herren, welche dem Antrage des Finanz-Ausschusses ihre Zustimmung geben, sich gefälligst von ihren Sitzen erheben zu wollen.

Angenommen.

Somit ist die Tagesordnung der heutigen Sitzung erschöpft.

Die nächste Sitzung beäume ich auf morgen Vormittag 9 Uhr an mit nachstehender Tagesordnung:

1. Gesuch der Gemeinde-Vorsteherung Lustenau um Zahlung eines Landesbeitrages zur theil-

weisen Deckung der auf sie entfallenden Quote zu den Rheinbauten.

2. Eventuell Bericht des Finanz-Ausschusses über das Gesuch des katholischen Bauernvereins von Montabon um eine Unterstützung zur Abhaltung eines Gemüsebau-Curses.
3. Bericht des Finanz-Ausschusses über den Rechenschaftsbericht des Landes-Ausschusses.

Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß um 4 Uhr 40 Min. Abends.)

